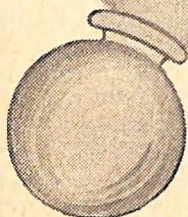


ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE



6. Jahrgang
März 1953

FOLGE

3

Gendarmerie- Lawinensuchhunde- patrouille im Einsatz

Im Rahmen des Dienst-
hundeprogramms der
Gendarmerie werden
jährlich eine Anzahl von
hierfür besonders geeig-
neten Vierbeinern als
Lawinensuchhunde aus-
gebildet

Photo: Gend.-Major
Anton Hättinger



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten



Mode, Luxus, Haushalt
Technik, Maschinen, Geräte, Werkzeuge
Land- und forstwirtschaftliche Musterschau
Nahrungs- und Genußmittel / Weinkost

OFFIZIELLE AUSLANDSBETEILIGUNG

WIENER INTERNATIONALE MESSE
15. BIS 22. MÄRZ 1953

Fahrpreismäßigung auf den Eisenbahnen u. Autobussen 25%
Messeausweise bei den Landeskammern der gewerblichen Wirtschaft, den Landes- und Bezirksbauernkammern und den durch Aushang gekennzeichneten Verkaufsstellen

Presse UND STAAT

Von Gend.-Bezirksinspektor RICHARD SOUKUP, Landesgendameriekommando für Steiermark

Die Presse spielt in allen modernen Staaten eine bedeutende Rolle. Sie ist das Sprachrohr politischer Parteien und Strömungen, also auch der Regierung und der Opposition, sie ist unentbehrlich im Ringen um geistige und künstlerische Probleme und aus dem Wirtschaftsleben schon wegen der notwendigen wirtschaftlichen Information nicht wegzudenken. Daraus erwächst der Presse aber auch eine große Verantwortung und es ist klar, daß das Verhältnis von Staat und Presse immer wieder überprüft werden muß.

Die unbeschränkte Pressefreiheit ist eine alte Forderung der Demokratie, sie leitet sich vom Recht zum politischen Bekenntnis und von der Glaubens- und Gewissensfreiheit ab.

Eine Gemeinschaft kann nur bestehen, wenn ein Rechtssystem die Beziehungen zur Gemeinschaft regelt.

Das gleiche gilt auch für die Presse. Auch ihre Freiheit muß in einer geordneten Gemeinschaft Einschränkungen erfahren. Daß auch die Presse allen Bestimmungen des Strafgesetzes unterworfen sein muß, ist selbstverständlich. Es würde dem Grundsatz der Gleichberechtigung widersprechen, wenn zum Beispiel ein Redner, der sich in seinen Ausführungen des Hochverrates schuldig macht oder sonst eine strafbare Handlung begeht, vor Gericht gestellt werden würde, der Redakteur aber, der den gleichen Tatbestand durch einen Artikel setzt, aus Gründen der Pressefreiheit ungestraft bliebe. Dies wäre um so weniger verständlich, weil die Presse immer an einen viel größeren Personenkreis herankommt als selbst der beste und populärste Redner.

Ein gutes Presserecht muß deshalb einen gegenseitigen Schutz vor Uebergriffen garantieren. Es muß den einzelnen vor ungerechtfertigten Angriffen der Presse schützen und ihm die Möglichkeit geben, durch eine rasche Aktion seine in der Öffentlichkeit angegriffene Ehre wiederherzustellen, der Unwahrheit die Wahrheit entgegenzusetzen und die beabsichtigte Verbreitung eines Angriffes rasch zu verhindern. Umgekehrt muß die Presse davor geschützt werden, daß unter mißbräuchlicher Anwendung des Gesetzes der einzelne die Arbeit des Journalisten erschwert oder unmöglich macht und daß er versucht, die Wahrheit durch die Unwahrheit zu berichtigen und der Presse durch schikanöse Mittel Schaden zuzufügen.

Das Preßgesetz muß den Staat vor einer verantwortungslosen Presse schützen. Es muß den Behörden die Möglichkeit geben, zu verhindern, daß die Bevölkerung durch die Verbreitung unwahrer Nachrichten beunruhigt wird, daß durch falsche Gerüchte wirtschaftliche Nachteile entstehen und daß der Staat durch hochverräterische Presseerzeugnisse in Gefahr gebracht wird. Ebenso muß das Preßgesetz die Presse vor dem Staat schützen. Es muß verhindern, daß die freie Meinungsäußerung unterdrückt wird, daß das Aussprechen berechtigter Kritik die Zeitungen gefährdet, kurz, es müssen im Interesse beider Teile die Rechte der Presse und des Staates festgelegt und abgegrenzt werden.

Die wichtigsten Garanten der Pressefreiheit müssen die Journalisten selbst sein. Wenn sich der Journalist vor Augen hält, welche Wirkungen seine Veröffentlichungen haben können, wenn er von dem Grundsatz ausgeht, niemals bewußt die Unwahrheit zu melden und auch nicht leichtfertig und unüberprüft Gerüchte wiederzugeben, dann werden die Schwierigkeiten zwischen Presse und Behörden auf ein Mindestmaß herabgedrückt werden.

PRESSGESETZ

BG vom 7. April 1922, BGBl Nr. 218, in der Fassung des BG vom 7. Mai 1952, BGBl 118

Abschnitt I

Quellen: Artikel 10 B — VG vom 1. Oktober 1920, in der gegenwärtigen Fassung, Artikel 13 d StGrG vom 21. Dezember 1867, RGBl Nr. 142,

Beschluß der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918, StGBI Nr. 3, Preßgesetz vom 20. April 1922, BGBl Nr. 218, die einschlägigen Vorschriften der Gewerbeordnung, des Hausierpatents,

der Strafprozeßordnung (Dr. Kimmel, Ausgabe 1952, Seite 113 bis 118), des Strafgesetzes und Gesetzes über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen (BG 158/25, 97/50, 191/50).

Artikel 10, Bundesverfassung: Das Pressewesen ist in allen Beziehungen Bundessache (in Gesetzgebung und Vollziehung), somit nicht nur in seiner zivil- und strafrechtlichen, sondern auch in der verwaltungsrechtlichen Regelung.

§ 1. Die Freiheit der Presse ist gewährleistet. Sie unterliegt nur den Beschränkungen, die durch dieses Gesetz bestimmt sind.

Zu 1. Art. 13 des StGrG vom 21. September 1867, RGBl Nr. 142: Jedermann hat das Recht, durch Wort, Schrift, Druck oder durch bildliche Darstellung seine Meinung innerhalb der gesetzlichen Schranken frei zu äußern.

Diese Presse darf weder unter Zensur gestellt werden, noch durch das Konzessionssystem beschränkt werden.

Zu den verfassungsmäßig gewährleisteten Grundrechten gehört somit nach Art. 13 des StGrG (RGBl Nr. 142) die Pressefreiheit. Die Zensur und die Beschränkung durch das Konzessionssystem wurden ausdrücklich verboten.

Solche Beschränkungen bestanden schon seit Einführung der Buchdruckerkunst. Ursprünglich wurde die Zensur zum Schutze des römisch-katholischen Glaubens eingeführt. Es mußten deshalb die Manuskripte vor der Drucklegung oder das Druckwerk vor der Verbreitung geprüft werden. Es sollte damit eine Verbreitung von Schriften oder Druckwerken unterbunden werden, die gegen die Religion, den Kaiser, den Staat, die Sittlichkeit und Regierung Stellung nehmen wollten. Mit der Märzrevolution wurde die Zensur aufgehoben. An Stelle der Zensur wurde der Konzessionszwang eingeführt. Mithin war für jede Druckschrift, welche im Inland herausgegeben wurde, eine von der Polizeibehörde erfolgte Bewilligung — Konzession — nötig. Aber auch dieser Konzessionszwang wurde mit dem Preßgesetz vom 7. April 1922, BGBl Nr. 118/22 beseitigt und somit die volle Pressefreiheit hergestellt.

Das Preßgesetz stellt sich somit als Vollzugsgesetz zum Art. 13 des StGrG dar. Die einschlägigen Vorschriften der GO, des Hausierpatentes, der StPO und des StG werden der Vollständigkeit halber, da sie für die Vernehmung des Dienstes für Sicherheitsorgane von Bedeutung sind, mit angeführt.

Die eigentlichen Beschränkungen lagen nicht im Pressegesetz, vielmehr in der StPO. Aber auch diese Vorschriften sind inzwischen zum Großteil außer Kraft getreten.

Die Beschränkungen, denen die Freiheit der Presse unterliegt, sind im Preßgesetz festgelegt. Diese Beschränkungen bestehen darin, daß einerseits Ordnungsvorschriften (3. Abschnitt des Preßgesetzes §§ 14 bis 26) eingehalten werden müssen und andererseits die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Inhalt eines Druckwerkes (4. Abschnitt des Preßgesetzes §§ 29 bis 32) festgelegt wurde. Sie betreffen also Druckwerke im allgemeinen und die Zeitungen im besonderen. Eine Beschränkung des Rechtes der freien Meinungsäußerung ist in Ansehung der Bundesangestellten durch die Dienstpragmatik (§§ 21, 23 und 24) erfolgt. Verstößt ein Beamter gegen diese Vorschriften, so ist er disziplinar verantwortlich.

§ 2 (1) Als Druckwerke gelten alle zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften oder bildlichen Darstellungen, die durch ein Massenvervielfältigungsverfahren hergestellt sind.

(2) Periodische Druckschriften sind Druckwerke, die in Zwischenräumen von höchstens drei Monaten in ständiger Folge erscheinen.

(3) Zeitungen und Zeitschriften sind periodische Druckschriften, bei denen der Bezug nicht an einen bestimmten Personenkreis gebunden ist.

Zu § 2: Durch welche Werkzeuge solche Vervielfältigungen hergestellt werden, ist belanglos. Auch mit einem Photoapparat hergestellte Vervielfältigungen vorgenommen werden. Auch das Material spielt keine Rolle. Die Hauptsache ist, daß die Vervielfältigung zur Verbreitung bestimmt ist. Es sind zum Beispiel für einen engbegrenzten Kreis bestimmte Schreibmaschinendrucke, während die Vorführung eines Kinofilms eine Verbreitung darstellt. Das Druckverfahren, bei dem die Druckschwärze von der Type auf das Papier gedruckt wird, ist eine mechanische Vervielfältigung.

Das Lithographieverfahren ist eine chemische Vervielfältigung, weil die Buchstaben durch einen chemischen Prozeß in die Steinplatte geätzt und von dort abgezogen werden.

§ 3. Unter Verbreitung versteht dieses Gesetz den Vertrieb, Verschleiß, die Verteilung des Druckwerkes, dessen Anschläge, Aushängen oder Auflegen sowie jede andere Tätigkeit, wodurch es einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht wird.

Zu § 3: Auch das Einlagern, Bereithalten zur Ablieferung an die Besteller ist eine Verbreitungshandlung (Erlaß vom 21. Dezember 1923, OGH III/107).

§ 4 (1) Unter dem Drucker ist der Inhaber der Druckerei zu verstehen. Wird das Gewerbe von einem Geschäftsführer geleitet oder von einem Pächter ausgeübt, so tritt der Geschäftsführer oder Pächter in die Verantwortung nach diesem Gesetz. Doch haftet der Inhaber für die über den Geschäftsführer oder Pächter verhängten Geldstrafen und für die Kosten des Strafverfahrens zur ungeteilten Hand mit dem Verurteilten.

(2) Die Verpflichtung und die Verantwortung des Druckers treffen auch den, der ein Druckwerk herstellt, ohne das Gewerbe eines Druckers auszuüben.

(3) Diese Bestimmungen gelten dem Sinne nach auch für den Verleger.

Zu § 4: Der Drucker ist derjenige, der das Presseerzeugnis (Druckwerk, Zeitung) herstellt.

Verleger ist derjenige, dem die ausschließliche Berechtigung zusteht, ein Erzeugnis der Wissenschaft oder Kunst zum Verkauf vervielfältigen zu lassen und die Exemplare in den Handel zu bringen, das heißt, zu verlegen.

Wenn der Autor (geistige Urheber) eines Werkes diese Berechtigung selbst ausübt, so ist er Selbstverleger, in jedem anderen Falle wird das Verlagsrecht zwischen Verleger und Autor durch Verträge festgelegt.

Herausgeber ist derjenige, welcher das Erscheinen einer Druckschrift vermittelt, er ist derjenige, welcher die verschiedenen Beiträge sammelt, zu einem Ganzen vereinigt und zum Druck und zur Veröffentlichung bringt. Der Herausgeber kann auch derjenige sein, auf dessen Rechnung und Gefahr die Verbreitung einer Zeitung erfolgt.

Redakteur ist der Leiter einer Zeitung. Er und seine Mitarbeiter sind die geistigen Urheber. Bei der Vielseitigkeit einer Zeitung kann natürlich ein Mensch allein nicht der Autor sein.

Die Verantwortung für den Inhalt einer Zeitung und die Ordnung in Pressesachen trägt der verantwortliche Redakteur, bei größeren Zeitungen, die für die einzelnen Abteilungen verantwortlichen Redakteure.

Ganz verschieden vom Herausgeber und Redakteur ist der Eigentümer einer Zeitung.

§ 5 (1) Hat jemand mehrere nach diesem Gesetz strafbare, mit Geldstrafe zu ahndende Uebertretungen oder hat er eine solche Uebertretung mehrmals begangen, so ist für jede Handlung eine gesonderte Geldstrafe zu verhängen. Die Summe der Geldstrafen kann die höchste im Gesetz ausgedehnte Strafe übersteigen. Das gleiche gilt von Freiheitsstrafen, die an die Stelle uneinbringlicher Geldstrafen treten; ihre Gesamtdauer darf jedoch nicht mehr betragen als ein Jahr.

II. Abschnitt

Gewerbliche und verwandte Bestimmungen:

§ 6. Für den Betrieb der Pressegewerbe sind die Vorschriften der GO maßgebend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

Zu § 6: Nach Art. 5 des KP z. GO sind:

1. die literarische (schriftstellerische) Tätigkeit,
2. das Selbstverlagsrecht der Autoren,
3. die Ausübung der schönen Künste und
4. die Unternehmer periodischer Druckschriften und der Verschleiß derselben

von den Bestimmungen der GO ausgenommen.

Gemäß § 1 (1) der Rekonkessionierungsverordnung — Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 6. März 1948, BGBl Nr. 72 — wird der Handel mit literarischen oder artistischen (Fach der freien Künste), auf mechanischem und chemischem Wege vervielfältigten Erzeugnissen, insbesondere der Buchhandel, einschließlich des Antiquarbuchhandels, des Bühnenverlages und Vertriebes und der Kunst- und Musikalienhandel, der Vertrieb von Leihanstalten für Presseerzeugnisse und von Lesekabinetten an eine Konzession gebunden.

(2) Von den Konzessionen werden ausgenommen:

Der Handel mit Presseerzeugnissen, die lediglich den Bedürfnissen des Gewerbes, der Landwirtschaft und des Verkehrs oder des häuslichen oder geselligen Lebens zu dienen bestimmt sind, ohne als artistische Erzeugnisse angesehen werden zu

können, insbesondere Schulhefte, Preislisten, Ansichtskarten usw.

Dieser Handel kann überall ausgeführt werden.

(3) Die Konzessionen werden vom Landeshauptmann verliehen.

(4) Die Konzession zu dem ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkten Handel verleiht die Gewerbebehörde I. Instanz.

Nach § 15 GO fallen auch alle Gewerbe, die auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen zum Gegenstand haben (Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien u. dgl., einschließlich der Tretpressen) unter die Konzessionspflicht.

Weiters auch die Herstellung der zur Vervielfältigung erforderlichen Druckformen und Platten und der Handel damit.

Diese Gewerbe dürfen in der Regel nur an Orten, wo eine politische Bezirksbehörde oder Bundespolizeibehörde ihren Sitz hat, errichtet werden.

Der ausschließlich auf Schul- und Gebetbücher, Kalender und Heiligenbilder beschränkte Handel kann auch außerhalb des Amtssitzes der Bezirksverwaltungsbehörde I. Instanz (Bundespolizeidirektion) ausgeübt werden.

Der Verkauf von Presseerzeugnissen im Hausierhandel ist ausnahmslos gemäß § 12 Hausierpatent verboten.

Das Gewerbe "für Zeitungs- und betriebl. Photographie" (Pressephotographen) ist nach § 1a (1) lit. b, Zl. 42, ein gebundenes Gewerbe.

Der § 59 der GO gibt folgendes vom Vertrieb von Druckschriften bekannt:

Auf den Vertrieb von Druckschriften und das Sammeln von Pränumeranten (Vorauszahler) oder Subskribenten (Vorausbesteller, Unterzeichner) kommen die Bestimmungen der §§ 59 und 59c nicht zur Anwendung, hierfür gelten lediglich die mit Preßgesetz gegebenen besonderen Vorschriften.

Das Sammeln von Bestellungen auf Druckwerke war durch die auf Grund des § 8 Preßgesetz und § 59b der GO erlassenen Ministerialverordnung, BGBl Nr. 22, 1931, geregelt.

Gemäß Art. II, § 1 der Verordnung GBl für das Land Oesterreich, 1939, Nr. 1291, ist § 8 des Preßgesetzes aufgehoben worden.

§ 59b GO konnte jedoch auf das Aufsuchen von Bestellungen auf Druckwerke nur deshalb Anwendung finden, weil dies § 8 (2) des Preßgesetzes ausdrücklich vorgesehen hatte. Mit der Aufhebung dieser Bestimmung ist somit der Ministerialverordnung 1931, Nr. 22, die eine Durchführungsverordnung darstellte, die Rechtsgrundlage entzogen worden (Erlaß des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 13. Mai 1950, Zahl 144.336-VI/25/50).

Die Verwaltungen inländischer Zeitungen sind somit berechtigt, Bestellungen auf diese sammeln zu lassen. Dies können auch die Zeitungsunternehmer. Zum Sammeln ist, wie bereits gesagt, eine Legitimation im Sinne des § 59b GO nicht nötig, wohl aber erscheint es zweckmäßig, wenn der Sammler neben seiner Personallegitimation (I-Ausweis) noch eine Bescheinigung derjenigen Firma besitzt, für die er die Sammlung vornimmt.

§ 9 (1) Periodische Druckschriften dürfen auch auf der Straße und sofern es der Verfügungsberechtigte nicht untersagt, auch an anderen öffentlichen Orten vertrieben werden. Hiervon sind die dem Gottesdienst gewidmeten Räume ausgenommen¹⁾.

(2) Auf jeder zum Straßenverkehr bestimmten Nummer einer periodischen Druckschrift muß ihr Preis deutlich vermerkt sein. Die periodischen Druckschriften dürfen nur mit ihrem Namen ausgerufen werden.

§ 10 (1) Personen unter 18 Jahren dürfen Druckwerke auf der Straße und an anderen öffentlichen Orten weder vertreiben noch unentgeltlich verteilen²⁾.

¹⁾ Zeitungen dürfen unter irreführenden Anpreisungen oder aufsehenerregenden Schlagworten nicht ausgerufen werden, worauf die Sicherheitsorgane ihr Augenmerk zu richten und Unzukömmlichkeiten hintanzuhalten haben. (Erl. d. BMfIU v. 23. September 1922, Zl. 49.284-7/22.)

²⁾ Unmündige und Jugendliche sind somit vom Vertriebe und von der unentgeltlichen Verteilung von Druckwerken auf der Straße und öffentlichen Orten ausgeschlossen.

Siehe auch BG 146/1948, § 23 (2) über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen, wonach der gewerbsmäßige Vertrieb oder die gegen Entlohnung durchgeführte Verteilung von Druckwerken auf der Straße und an öffentlichen Orten, verboten ist. (Erl. d. BMfIU v. 23. September 1922, Zl. 49.284-7/22.)

(Fortsetzung folgt.)

Garagenneubau beim Landesgendarmeriekommando für Salzburg

Von Gend.-Bezirksinspektor

ROBERT KURZBÖCK

Kommandant der Technischen Gruppe des Landesgendarmeriekommandos Salzburg



Das neue Haupt- und Werkstattegebäude der Technischen Gruppe des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg

Der 23. Oktober 1952 wurde seinerzeit als Tag der Fertigstellung und als Tag der inoffiziellen Uebergabe des Gendarmerie-Garagenneubaus an das Landesgendarmeriekommando für Salzburg durch die Landesregierung Salzburg, festgesetzt.

Besinnlichkeit erfaßt unser Herz, wenn wir rückschauend — in Betrachtung der vergangenen Jahre — an alles das denken, was nun für die Technische Gruppe des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg Wirklichkeit geworden ist. Das, was wir erstrebt haben, konnten wir dank aller, die ihr Wesentliches zu diesem Bau beigetragen haben, im vergangenen Jahr erreichen.

All das Unangenehme, das uns bisnun bedrückte, wollen wir abschütteln, lassen uns durch Rückschläge keineswegs entmutigen, wollen Vergangenen nicht nachhängen, sondern vorwärtsschauen.

Um diesem Vorwärtsschauen eine gewisse Richtlinie aufzuerlegen, ist es notwendig, auch manchmal einen Rückblick über das ganze Werden eines Zieles zu machen.

Einen solchen Rückblick wollen wir jetzt halten und alle prekären Umstände rein sachlich aufzeigen, die letzten Endes den Anstoß zum Gelingen des Garagenneubaus gegeben haben.

1945

Mit dem Neuaufbau der Oesterreichischen Bundesgendarmerie mußten auch die technischen Einrichtungen derselben, zunächst im bescheidenen Maße und nach den vorhandenen Möglichkeiten, ausgebaut werden.

Die räumliche Unterbringung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg war sehr beengt. Für die Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge fehlten die dazu notwendigen Garagen. Die Kraftfahrzeuge mußten bei jeder Witterung, bei Tag und Nacht, im Freien abgestellt werden. Aus diesem Grunde wurde schon damals, aus dem Nichts heraus, einfach und primitiv und aus ganz bescheidenen Mitteln, eine Notgarage mit einem Kraftfahrzeug-Werkstättenbetrieb geschaffen, die zunächst als Notbehelf für die Unterbringung, Verbesserung und Erhaltung der Dienstkraftfahrzeuge dienen sollte. Schon durch diese Einrichtung allein konnten dem Gendarmerie-Etat tausende Schillinge eingespart werden.

Im Laufe der Zeit mußte aber die Unzulänglichkeit dieser Einrichtung wahrgenommen werden. Abgesehen davon, daß die Unterbringung von Dienstkraftfahrzeugen in einer Baracke nicht den bestehenden Vorschriften entsprach, mußten die Beamten, die als Mechaniker eingeteilt waren, im Winter bei großer Kälte

Rückwärtige Ansicht des Neubaus, vom Garagenhof aus gesehen



und im Sommer bei großer Hitze, ihre Gesundheit für den Dienst einsetzen. Auch die amtliche Unterbringung der Gendarmeriekraftfahrzeuge und die Unterbringung der Technischen Gruppe war kanzeimäßig primitiv und sehr beengt.

Diese Umstände waren geeignet, die Leistungen der Beamten einschließlich jener Sachwerte, die ihnen zur Pflege anvertraut waren, ganz wesentlich und nachteilig zu beeinflussen.

Aus dieser Erwägung heraus wurde im Interesse des Dienstes der Entschluß gefaßt, alles zu versuchen, was zur Abstellung dieser mißlichen Umstände beitragen könnte.

Viele Möglichkeiten wurden erwogen und blieben ohne Erfolg. Behörden wurden zur Mithilfe eingeladen. In Aussicht genommene Gebäude waren von der Besatzungsmacht besetzt. Andere sollten aus dem Gesichtsfeld verschwinden, weil sie im neuen Stadtverbauplan von Salzburg nicht mehr berücksichtigt waren.

Nach längerer vergeblicher Mühe blieb nur ein Ausweg übrig, einen Neubau anzustreben, um so alle mißlichen Umstände, welche detailliert gar nicht angeführt werden können, abzustellen.

Diese Idee wurde 1947 erstmalig in Erwägung gezogen. In der weiteren Folge wurde in den Parzellierungsplan der Stadtgemeinde Salzburg Einsicht genommen. Die Konzentration fiel damals auf ein Grundstück am südlichen Stadtrand von Salzburg. Dieses ehemals b. e. Grundstück wurde nach 1945 als sogenanntes Deutsches Eigentum erklärt und von der "IRO" verwaltet. Nach mühevollen Verhandlungen konnte mit der Direktion der "IRO" einerseits und der Bundesgebäudeverwaltung andererseits die Freigabe und die Erwerbung des Grundstückes zur Aufführung eines Neubaus erreicht werden.

Die Planung und Bauausführung des Gendarmerie-Garagenneubaus mit der Unterkunft für die gesamte Technische Gruppe des Landesgendarmeriekommandos erfolgte nach vorheriger Genehmigung durch das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau, in mustergültigster Weise durch das Amt der Landesregierung Salzburg, Abteilung Hochbau.

In der Zwischenzeit wurde jene Baracke, welche als Garagenprovisorium galt, vom Eigentümer (Landesregierung Salzburg) an eine Baufirma verkauft. Diese Firma baute sich die von uns nicht benützte Barackenhälfte als Bürobaracke um. Da diese Firma auch die von uns benützten Räumlichkeiten beanspruchte, sprach sie dem Landesgendarmeriekommando die Kündigung aus. Dies war eine weitere Begründung für eine beschleunigte Weiterführung des Garagenneubaus, der bereits durch verschiedene Beeinflussungen zum Scheitern verurteilt gewesen wäre, wenn diese nicht durch das große Verständnis unseres Generals Dr. Josef Kimmel und durch die zielbewußte Führung unseres hochgeschätzten und geehrten Herrn Landesgendarmeriekommandanten Oberst Rudolf Pernkopf beseitigt worden wären.

Am 23. Oktober 1952 war für uns der denkwürdige Tag der Schlüsselübergabe und einer der modernsten Bauten dieser Art ging in die unmittelbare Verwaltung des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg über.

Trotz der großen finanziellen Schwierigkeiten wurde ein Großteil der technischen und Inneneinrichtung bereits genehmigt, so daß auch in dieser Richtung mit einer baldigen Vollendung zu rechnen sein dürfte.

Mit diesem Neubau wurde nun die Voraussetzung für einen normalen Dienstbetrieb bei der Technischen Gruppe des Landesgendarmeriekommandos für Salzburg geschaffen, der mit der großzügigen Neumotorisierung der österreichischen Bundesgendarmerie im Einklang stehen kann.

Die Daktyloskopierung von Leichen

Von LUDWIG FORSTNER
Kriminalbeamter, Wien

Es soll hier vor allem nicht die Rede sein von der Daktyloskopierung von Leichen unbekannter Herkunft bzw. von solchen Personen, die im Zeitpunkt ihres Ablebens ohne Personalpapiere oder dergleichen waren, da die solcherart vorgenommenen photographischen und daktyloskopischen Aufnahmen lediglich zur Personfeststellung dienen, was aber heute durch Rundfunk und Presse schneller erlangt werden kann, sondern es soll Zweck und Aufgabe der Daktyloskopierung bekannter Personen zur Strafgerichtspflege erörtert werden.

Eine Abnahme von Abdrücken verstorbener Personen wird dann am Platze sein, wenn es sich um Blut- bzw. Gewaltdelikte handelt und bei den Recherchen am Tatort verschiedene daktyloskopische Spuren festgestellt werden konnten. In diesem Falle sollen nämlich die von der verstorbenen Person verursachten Abdrücke ausgeschieden und somit die Fahndung eingeschränkt werden. Ein weiterer weit wichtigerer Fall aber liegt dann vor, falls zum Beispiel eine Gerichts-, Polizei-, Gendarmerie- oder sonstigen Erhebungsorganen bekannte oder aber eine an sich unbescholtene Person verstorbt. In den letzteren Fällen wird es sich darum handeln, den Verstorbenen etwaige strafbare Handlungen, welche sie vor ihrem Ableben begangen haben und die ansonsten niemals geklärt werden würden, nachzuweisen. Ein dermaßen von einem Toten abgelegtes Geständnis gehört wohl zu den Kuriositäten der Kriminalgeschichte und verdient festgehalten zu werden.

Eines Tages brachten die Tageszeitungen folgenden Bericht: "Heute nachts wurden gegen 0.55 Uhr zwei Männer dabei betreten, als sie dem Konsumvereinsgebäude in D. einen nächtlichen Besuch abstatteten. Da die Angehaltenen der Aufforderung eines Gendarmeriebeamten zur Ausweisleistung nicht nachkamen und zu fliehen versuchten, gab der Beamte zwei Schüsse ab. Einer der Täter brach hierauf tödlich getroffen zusammen, während der andere im Schutze der Dunkelheit entkommen konnte. Die Erhebungen dauern bei Blattschluß zur Klärung des Sachverhaltes noch an."

Anfangs verliefen die sofort eingeleiteten Untersuchungen mangels jeglicher Anhaltspunkte ergebnislos, da außer dem Toten am Tatort nur ein alter Hut und ein mit Diebsbeute gefüllter Rucksack zurückgeblieben waren. Erst auf Grund einer am gleichen Tage beim Gendarmeriepostenkommando in W. erstatteten Abgängigkeitsanzeige konnte der Tote in der Person des 23jährigen landwirtschaftlichen Hilfsarbeiters F. R. agnosziert werden. R. genoß nicht nur bei seinem Arbeitgeber, sondern auch im ganzen Dorfe einen tadellosen Ruf, lebte nie über seine Verhältnisse und hatte tags zuvor erzählt, daß er über Wochenende Verwandte in der nahen Stadt besuchen wolle.

Als bald wurden Stimmen laut, die den Waffengebrauch des einschreitenden Beamten als voreilig bezeichneten und eine in dieser Richtung geführte Untersuchung verlangten. Da waren es nun die Beamten des Erkennungsdienstes, die nach der gerichtsmmedizinischen Obduktion auf Grund der daktyloskopischen Behandlung des R. nicht nur eine gegen ihren Kollegen erhobene Beschuldigung entkräfteten, sondern sogar ein von diesem Toten abgelegtes "Geständnis" erbringen konnten. Zu diesem Zwecke wurde unter die Hautoberfläche der Fingerwurzeln des Toten eine dreiprozentige Formalinlösung injiziert, was ein gleichmäßiges Anschwellen der Fingerbeeren zur Folge hatte. Die sodann abgenommenen Finger- und Handflächenabdrücke ergaben, daß R. 14 Tage vor seinem Ableben bei einem Bauern, dem 78jährigen Keuschler M. in Z. einzubrechen versuchte und, als er von dem Genannten gestellt, ihn an seinem Leben bedrohte. M. entging damals nur durch sein energisches Auftreten dem sicheren Tode und vermochte den Täter in die Flucht zu schlagen. Bei dieser Tatbestandsaufnahme wurde als wesentlicher Hinweis ein Kerzenstummel vorgefunden, den der Täter nach Angabe von M. bei Ausübung der Tat in den Händen gehalten hat. Auf dieser Kerze konnten in der weiteren Folge verwertbare Fingerabdruckspuren, die in dem durch die Hitze weichen Wachs deutlich eingedrückt waren, festgestellt werden. Die sonstigen Erhebungen aber verliefen ergebnislos, um so mehr als einige Tage darauf der Heustadl des M. einem Brand zum Opfer fiel und das Uebergreifen des Feuers auf die Wohn- und Wirtschaftsgebäude nur durch das tapfere Einschreiten der Feuerwehr aller umliegenden Ortschaften verhütet werden konnte. Durch diesen Brand sind aber einige, wenn auch nur sekundäre Anhaltspunkte, die zur eventuellen Ausforschung des Täters geführt haben könnten, vernichtet worden. Es bestand daher von Anfang an der Verdacht, daß es sich hierbei um den gleichen Täter handelt und der Brand gelegt wurde.

Die Vergleichung der von R. abgenommenen Abdrücke mit den auf der Kerze vorgefundenen Spuren ergab eindeutig, daß dieselben von R. herrühren und dieser somit der Täter ist. Die Erhebungen bezüglich der Täterschaft des R. im Zusammenhange mit der Brandlegung ergaben, daß auf dem Fluchtweg des Täters zwar eine Taschenlampe vorgefunden wurde, die auf derselben gesicherten Fingerabdrücke aber nicht mit jenen R.s übereinstimmten. Dieser Umstand rechtfertigte wieder die Annahme, daß sich R. bereits damals bei Ausübung der Tat eines Komplizen bedient hat und dieser vermutlich mit jenem Manne ident sein dürfte, der bei dem eingangs erwähnten Einbruchversuch entkommen konnte.

Da aber in der weiteren Folge nichts mehr zur Ausforschung der Täter unternommen werden konnte, mußte der Fall als vorläufig abgeschlossen angesehen werden, bis dann nach fast 15 Monaten in verschiedentlichen Gehörten der näheren und weiteren Umgebung von W. eingebrochen wurde. Die Auswertung der an verschiedenen Tatorten gesicherten Spuren ergab eine Identität untereinander, so daß dadurch festgestellt wurde, daß diese Straftaten, von welchen bisher 12 Einbrüche und 3 Einbruchversuche mit einer Schadenssumme von annähernd 120.000 S angezeigt wurden, von den gleichen Tätern verübt wurden. Diese Abdruckspuren wurden nach Priorisierung in den daktyloskopischen Registaturen des Erkennungsdienstes als von dem vor drei Monaten wegen Vagabondage behandelten F. K. herrührend, agnosziert. K. wurde alsbald auch verhaftet, als er dabei war, die aus dem letztem Einbrüche stammende Beute mit zwei weiteren Komplizen zu teilen. Während K. alle ihm zur Last gelegten und nachweisbaren Straftaten zugab, leugneten die beiden anderen hartnäckig, weitere Straftaten begangen zu haben. Auch hier waren es die bei der erkennungsdienstlichen Behandlung abgenommenen Finger- und Handflächenabdrücke, die eine beredtere Sprache zeigten. Es wurden sodann nicht nur diesen beiden je zwei Einbrüche nachgewiesen, sondern K. wurde auch der Teilnahme an der geschilderten Brandlegung sowie des Einbruchversuches, bei dem R. tödlich verwundet wurde, überführt.

So hat die Daktyloskopierung einer Leiche zur Aufklärung von mehreren Kapitalverbrechen nicht nur wesentlich beigetragen, sondern es konnte dadurch auch ein von einem Toten erbrachtes Geständnis nachgewiesen werden.

"ORIGINAL SALZBURG"



IN ALLEN LEDERARTEN
Josef Wanek
WIEN VII. MARIAHILFERSTRASSE 62
WIEN IV. WIEDNER HAUPTSTRASSE 13

Landesskimeisterschaften 1953 mit internationaler Besetzung

Von Gend.-Oberleutnant SIEGFRIED WEITLANER
Obmann des Gendarmeriesportvereines Salzburg

Da die Landesskimeisterschaften des Gendarmeriesportvereines Salzburg im Jahre 1952, die eine kleine, bescheidene lokale Veranstaltung waren, gut gelungen sind, hat die Jahreshauptversammlung den Ausschuß beauftragt, die Landesskimeisterschaften 1953 in einem größeren Rahmen vorzubereiten und zu veranstalten. Aus diesem Grunde wurden zu den heurigen Skimeisterschaften Kameraden der Polizei Salzburg, der Zollwache Salzburg, der Justizwache Salzburg, der Gendarmeriesportvereine Linz und Ebelsberg, der Carabinieri aus Udine, Görz und Meran, der deutschen Grenzpolizei und der amerikanischen Besatzungsmacht eingeladen.

Als Austragungsort wurde St. Johann im Pongau bestimmt. Als Disziplinen wurden die Alpine Kombination (Abfahrts- und Torlauf) und ein 8-km-Langlauf festgesetzt. Für die gesamte Veranstaltung übernahm der Landesgendarmeriekommandant von Salzburg, Gend.-Oberst Rudolf Pernkopf, den Ehrentschutz.

Bereits im November 1952 begannen die fieberhaften Vorbereitungen. Sollte doch diese Veranstaltung weit über den Rahmen einer lokalen Veranstaltung hinausgehen und überdies zur Förderung des Fremdenverkehrs in Salzburg beitragen. Maßgebende Persönlichkeiten des Fremdenverkehrs in Salzburg kündigten ihre Unterstützung für diese sportliche Veranstaltung an.

Nach Durchführung der ersten Besprechungen und Befragung der Wettergewaltigen wurden die Landesskimeisterschaften 1953 auf den 31. Jänner und 1. Februar 1953 in St. Johann im Pongau festgesetzt. Die Veranstaltungsfolge war:

30. Jänner 1953: Begrüßungsabend durch den Bürgermeister von St. Johann im Pongau.

31. Jänner 1953: 9.30 Uhr Start zum 8-km-Langlauf; 14 Uhr Start zum Abfahrtslauf.

1. Februar 1953: 9.30 Uhr Start zum Torlauf; 19 Uhr Preisverteilung; 20.30 Uhr Skikränzchen.

Bereits nach den Weihnachtsfeiertagen trafen die ersten Nennungen ein. Je näher der Termin des Nennungsschlusses rückte (15. Jänner 1953), desto größer wurde die Zahl der gemeldeten Teilnehmer. Leider mußten im letzten Moment aus dienstlichen Gründen die Kameraden aus dem benachbarten Bayern absagen, dafür wurden aus Italien 11 Teilnehmer gemeldet.

Als am 29. Jänner 1953 die Teilnehmer an den Wettkämpfen zum Training nach St. Johann im Pongau kamen, begrüßten sie fahngeschmückte Häuser, Transparente des herzlichsten Willkommens über den Straßen und eine überaus gastfreundliche Bevölkerung. Am Bahnhof von St. Johann im Pongau flatterten die Landesfähnen der teilnehmenden Sportvereine und kündeten die vielen Menschen, die mit den Zügen vorbeifuhren, vom Beginn der internationalen Veranstaltung.

Funktionäre des Wintersportvereines St. Johann im Pongau haben in unermüdlicher Arbeit die für die Wettkämpfe vorgesehenen Strecken vorbereitet, präpariert und ausgesteckt. Schon beim Training konnte man beobachten, daß auch leistungsmäßig die Veranstaltung sehr interessant zu werden versprach.

Bereits am Begrüßungsabend konnte der Bürgermeister von St. Johann im Pongau neben 107 Rennläufern auch eine größere Anzahl von prominenten Persönlichkeiten des Landes Salzburg und der Nachbarländer begrüßen. Ein sehr gut gelungener Heimatabend schloß sich an die Begrüßungsansprachen an und schuf für die kommenden Tage bereits eine überaus kameradschaftliche Atmosphäre.

Auf die Minute pünktlich ging am 31. Jänner 1953 um 9.30 Uhr der erste Läufer auf die 8 km lange Strecke.

Als prominente Gäste hatten sich eingefunden: Der Landeshauptmann von Salzburg, Dr. Klaus, der Landesgendarmeriekommandant Oberst Pernkopf, Ministerialrat Dr. Senter von der Finanzlandesdirektion Salzburg, der Bezirkshauptmann und der Bürgermeister von St. Johann im Pongau und viele

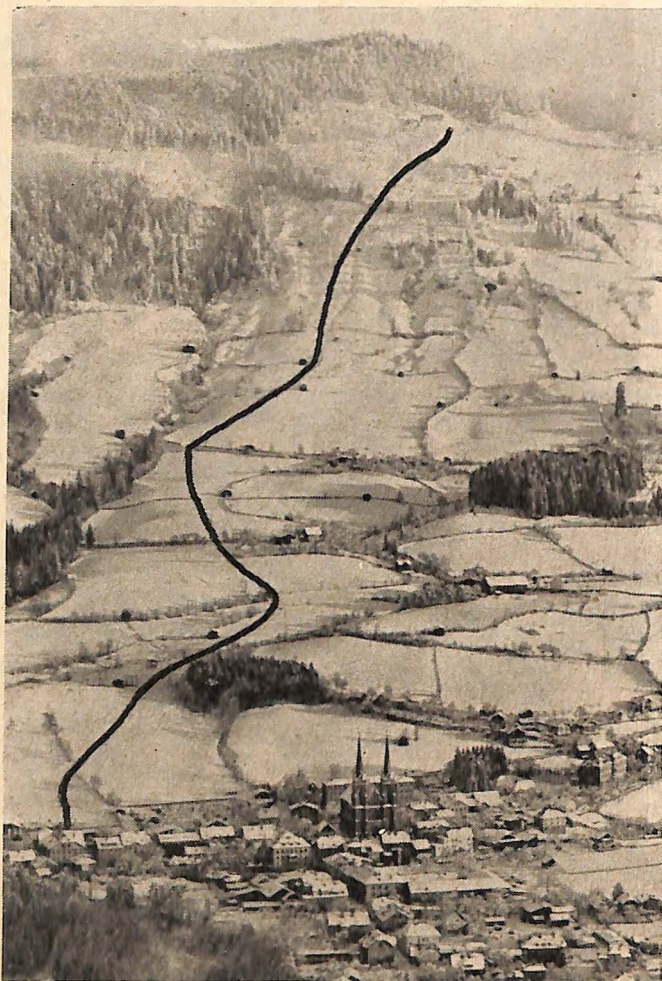
Bild 1: Am Ziel des Torlaufes. Landesgendarmeriekommandant für Oberösterreich Oberst Dr. Mayr (Mitte) und Landesgendarmeriekommandant für Salzburg Oberst Pernkopf mit Gemahlin.

Bild 2: Ziel des Abfahrtslaufes.

Bild 3: Oberst Pernkopf heftet dem Landesmeister 1953 in der Alpine Kombination, Prov. Gendarm Dullnig, die Siegerplakette an.

Bild 4: Die teilnehmende italienische Mannschaft.





Abfahrtsstrecke vom Hotel Hahnbaum

andere prominente und maßgebende Persönlichkeiten des Landes. Außerdem hatten sich noch 300 bis 400 Zuschauer eingefunden.

Die am Langlauf teilnehmenden Italiener waren für diese Wettkämpfe leicht favorisiert. Bereits bei der ersten Wende (4 km) hatte ein Italiener 2 Minuten Vorsprung vor dem besten Teilnehmer des Gendarmeriesportvereines Salzburg. Doch das Unglaubliche gelang. Revierinspektor Wimmer des Gendarmeriesportvereines Salzburg konnte in der phantastischen Zeit von 18.04 Minuten alle Teilnehmer deklassieren und den stolzen Titel eines Landesmeisters an sich reißen. Zweiter wurde De Zolt Rodolfo, Carabinieri, Italien, in 18.59 Minuten vor Gazzini Ernesto in 19.48 Minuten.

Ebenso pünktlich begann um 14 Uhr bei strahlender Sonne, die aber die steinharte Piste nicht aufzuweichen vermochte, der Start zum Abfahrtslauf vom Hotel Hahnbaum (Streckenlänge 2.5 km, Höhenunterschied 550 m). An diesem Wettkampf nahmen 107 Rennläufer teil. An Zuschauern hatten sich 2000 bis 3000 Menschen eingefunden. Die Sensation dieses Abfahrtslaufes bildete Probegendarm Dullnig Franz des Gendarmeriesportvereines Salzburg, der mit 2.07,7 nicht nur die Tagesbestzeit fuhr, sondern auch den von Ernst Oberaigner (Österreichischer Nationalkader) vor 2 Jahren aufgestellten Streckenrekord um 7 Sekunden unterbot. Zweiter wurde Gasperl Friedrich, Gendarmeriesportverein Oberösterreich mit 2.31,2 vor Koller Josef, Gendarmeriesportverein Salzburg, mit 2.32,7. Bester Ausländer war der Amerikaner Beakes Douglas, der auf dem 12. Platz landete.

Da die Kombination ausgeschrieben war, sahen die Teilnehmer mit besonderer Spannung dem Torlauf entgegen, der noch manche Überraschungen bringen konnte. Am 1. Februar 1953 um 9.30 Uhr ging der erste Teilnehmer durch die Flaggen. Viele prominente Gäste, darunter wieder Gendarmerie-Oberst Pernkopf mit Frau Gemahlin, Gendarmerie-Oberst Dr. Mayr, Landesgendarmeriekommandant von Oberösterreich und 300 bis 400 Zuschauer hatten sich eingefunden. Der Torlauf wurde in zwei Durchgängen gefahren. Tagesbester wurde Rieser Rudolf, Polizei-Sportverein Salzburg, in der Gesamtzeit

von 97,6 Sekunden. Zweiter Gasperl Friedrich, Gendarmeriesportverein Oberösterreich, mit 99.1 und Dritter Cebokli Ernst, Gendarmeriesportverein Salzburg, mit 100.0. Bester Ausländer war wieder Beakes Douglas, er landete auf dem 18. Platz.

Sieger in der Alpinen Kombination und damit Landesmeister 1953 wurde Probegendarm Dullnig Franz mit der Note 17.74 vor Gasperl Friedrich, Gendarmeriesportverein Oberösterreich, mit der Note 19.62, Rieser Rudolf, Polizei-Sportverein Salzburg, mit der Note 26.90 und Cebokli Ernst, Gendarmeriesportverein Salzburg, mit 27.71.

Um 19 Uhr fand in Anwesenheit des Landeshauptmannes von Salzburg, Dr. Klaus, des Sicherheitsdirektors von Salzburg, Hofrat Edelmayer, des Landesgendarmeriekommandanten von Salzburg, Oberst Pernkopf, des Landesgendarmeriekommandanten von Oberösterreich, Oberst Dr. Mayr und vieler anderer prominenter Gäste des In- und Auslandes, die Preisverteilung statt. Dank der Gebefreudigkeit der Bevölkerung und vieler Behörden und Institutionen konnten wieder viele und sehr wertvolle Preise den glücklichen Siegern übergeben werden.

Der Landesgendarmeriekommandant von Salzburg, Oberst Pernkopf, würdigte in seiner Ansprache die Leistungen des Gendarmeriesportvereines, hob die Bedeutung des Skisportes für die Gendarmerie und für die Exekutive überhaupt hervor und betonte, daß derartige Veranstaltungen nicht nur die Kameradschaft diesseits und jenseits der Grenzen festigen werden, sondern auch für den Dienst förderlich sind.

Im Anschluß an die Preisverteilung, die den Höhepunkt der gesamten Veranstaltung bildete und durch die Anwesenheit der gesamten Prominenz des Landes ausgezeichnet war, leitete die Klänge der Polizeimusik Salzburg das Skikränzchen des Gendarmeriesportvereines Salzburg ein.

Ein besonderes Lob geziemt der Bevölkerung, der Gemeindevertretung und an deren Spitze dem Bürgermeister von St. Johann im Pongau, die wohl in einmaliger Gastfreundlichkeit und sportlicher Begeisterung die Veranstaltung unterstützten und ihr damit den Stempel eines im Lande Salzburg großen Ereignisses aufdrückten.

Der Gendarmeriesportverein Salzburg aber ist in den sportlichen Kreisen des Landes ein Begriff geworden und der Zweck der Landesskimeisterschaften 1953: Pflege der Kameradschaft, sportliche Ertüchtigung, Ausbildung im Skisport, wurde erreicht.



Für zünftige Skifahrer die sportgerechte

**INNSBRUCKER
SKISOHLE**

Lawinensuchhunde

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando

Kennt ihr das Land, wo Gottes Wunder gleißen,
Und Felsendome himmelragend stehen
Und Firnenfluten, ihre schimmerweißen
Schaumleiber wälzend brausend abwärtsgehen?

(Bruder Willram)

Das sind die Lawinen, die im Hinterhalte lauernden Schneemassen, die Tod und Verderben bringen. Jedes Jahr fordert der "weiße Tod" seine Opfer und besonders in den letzten Jahren kannten die Katastrophen kein Ende.

Obwohl man das Abgehen von Lawinen, das den Naturgesetzen unterliegt, im allgemeinen nicht verhindern kann, so liegt es in manchen Fällen doch im Bereiche der Möglichkeit, durch entsprechendes Verhalten der Skifahrer und Wanderer in den Bergen, eine eventuelle Lawinengefahr zu bannen. Wenn man bedenkt, daß durch die Wissenschaft bewiesen ist, daß schon durch Schallwellen des pfeifenden Windes, eines Flugzeuges, durch Rufen usw. Lawinen ausgelöst werden können, so erscheint es um so begreiflicher, daß Skifahrer und Wanderer durch jede unüberlegte Handlung Lawinen vermeiden müssen. Die Lawine ist eine Naturgewalt, die man nicht bekämpfen kann, die man aber meiden und daher kennen muß. So ist es erklärlich, daß man sich im Erkennen dieser Gefahr schulen muß. Gerade der Mangel im Erkennen dieser Gefahr hat schon ungezählten das Leben gekostet. Ueber dieses Problem sich zu verbreitern, mangelt an dieser Stelle der Platz, es soll nur ein Hinweis sein für jeden, den es angeht, Vorsicht walten zu lassen.

Kurz soll hier nur auf die Existenz der Lawinensuchhunde der österreichischen Bundesgendarmerie verwiesen wer-



den, worüber schon in früheren Folgen ausführlich berichtet wurde. Es soll aber daran erinnert werden, daß für einen erfolgversprechenden Einsatz eines Lawinensuchhundes in erster Linie die rasche Herbeischaffung des Hundes ausschlaggebend ist.

Jeder der von einer Lawinenkatastrophe erfährt, bei der nur der geringste Verdacht besteht, daß Menschenleben am Spiele stehen, hat umgehend den nächsten Gendarmerieposten wegen Herbeischaffung eines Lawinensuchhundes zu verständigen. Für den Transport des Hundes ist jedes zur Verfügung stehende Fahrzeug heranzuziehen, denn jede Minute kann ausschlaggebend für die Rettung eines Menschen sein. Es ist Pflicht eines jeden Staatsbürgers sich in einem solchen Falle voll und ganz zur Verfügung zu stellen.

Im Lawinenfeld selbst müssen, wenn die Heranbringung eines Lawinensuchhundes gesichert ist, alle Beteiligten sofort das Feld verlassen, damit der Hund unbeeinflusst und ohne Störung arbeiten kann. Alle Beteiligten haben dem Lawinensuchhundeführer unbedingt Folge zu leisten, da dieser infolge seiner Spezialausbildung in der Lage ist, die notwendigen Anordnungen zu treffen.

Besonders die Neugierigen sind von der Katastrophenstelle unbedingt ferne zu halten, gilt es hier doch den Wettkampf zwischen Leben und Tod zu gewinnen.



Bild 1: Bei Lawinenkatastrophen sind oft die Fernsprechverbindungen unterbrochen, weshalb sich die eingesetzten Gendarmeriepatrouillen mit selbstgelegten Telefonleitungen behelfen müssen.

Bild 2: Hundeführer und Lawinensuchhund leisten schwere Arbeit. Der Einsatz bei Lawinenkatastrophen ist nicht nur ein Kampf gegen entfesselte



Elemente, sondern in besonderem Maße auch mit der Zeit. Denn je rascher es gelingt, Verschüttete zu bergen, um so mehr Aussicht besteht, sie am Leben zu erhalten.

Bild 3: Abtransport eines geretteten Verunglückten.

Photos: Major Hattlinger

Mordversuch und Brandlegung in Jagerberg

Von Gendarm FRANZ KIENREICH, Gendarmeriepostenkommando Feldbach, Steiermark

Die beim Bezirksgendarmeriekommando Feldbach einlangende Depesche des Gendarmeriepostens Jagerberg ließ vorerst ebenso gut eine Brandlegung wie auch einen Bubenstreich oder eine fingierte Angelegenheit vermuten und selbst ein gewiegter Kriminalist hätte vorerst an einen Mordversuch kaum gedacht. Wer würde auch in den Worten: "Um zirka 0.30 Uhr des 20. Oktober 1952 wurde in F. durch das Stallfenster der Baulichkeiten des Besitzers K. M. eine mit Benzin getränkte Zeitung in brennendem Zustande geworfen, es gelang jedoch dem Sohn des Besitzers L. M., der durch die Stichflamme der Zeitung geweckt wurde, die Zeitung durch Uebergießen mit Wasser zum Verlöschen zu bringen", einen Mordversuch vermuten!

Unter Leitung des Bezirksgendarmeriekommandanten, Gendarmeriekontrollinspektor Ernst Maurer und des Gendarmerievierinspektors Ninaus der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark wurden die Erhebungen eingeleitet.

Zunächst wurden die Verhältnisse im Objekt selbst genauestens überprüft. Der Besitzer hatte eine Schwester, die bereits vor längerer Zeit verstorben war. Nachdem auch ihr Gatte verschieden, hinterblieben vier unversorgte Kinder, die nun von M. adoptiert wurden, und zwar ein Knabe und drei Mädchen. Diese Kinder sind in der Landwirtschaft des M. beschäftigt und es gilt der Sohn L. als zukünftiger Erbe des sehr wertvollen Besitzes. Eine der Schwestern des jungen M. ist bereits verheiratet. Der Schwager des zukünftigen Erben hatte vor geraumer Zeit die Neueindachung des Stallgebäudes finanziert und es war aus folgenden Erwägungen heraus eine Fingierung seitens des L. M. nicht ausgeschlossen. Seitens des R. B., des Schwagers des L. M. bestanden durch die Finanzierung des Dachstuhlbaues vom Stallgebäude bestimmte, berechnete Ansprüche auf den Besitz. L. M., sich dieser Tatsache bewußt, hätte nun selbst eine brennende Zeitung durch das PferdSTALLFenster, in dem er selbst schlief, werfen und anschließend löschen können, um dann bei einer Aufteilung des Besitzes die Tatsache vorzubringen, daß, wenn er nicht gewesen wäre, der Besitz ohnedies verbrannt wäre und als Haupterbe somit nur er in Betracht käme. L. M. zeigte sich bei seiner Einvernahme jedoch derart ruhig und sachlich, erzählte den Vorgang über das Löschen der Zeitung mehrmals immer auf die gleiche Weise, daß endlich dieser Verdacht vorerst und auch mit Rücksicht auf die Beweislosigkeit fallengelassen wurde.

Ein anderer Verdacht, der Schwager des L. M. habe den Brand gelegt, um die Erbrechte des M. zu schmälern, wurde fallengelassen, weil eine Vermutung, sein Schwager R. B. hätte den Brand ausgerechnet an jenem Gebäude, zu dessen Aufbau er selbst am meisten beigetragen hatte, gelegt, absurd erschien.

Ein weiterer Verdacht gegen den Bruder des Schwagers, der ein ziemlich baufälliges Nachbarobjekt bewohnt und durch die Brandlegung auch sein Objekt hätte verbrennen können, um allenfalls eine größere Versicherungssumme dafür zu erhalten, schien wenig logisch, weil dieser dann das Feuer entweder am eigenen Objekt oder wenn schon an den Baulichkeiten des K. M., so doch an einer anderen Stelle gelegt hätte, wo weniger Gefahr der Entdeckung gewesen wäre, zumal er ja, mit den Lokalver-

hältnissen bestens vertraut, gewußt haben mußte, daß L. M. im Pferdestall schlief.

Somit schienen alle logischen Voraussetzungen für eine Brandlegung zu fehlen.

Dies vorwiegend auch deshalb, weil ja durch das Abbrennen des Objektes sich auch alle Beteiligten in den eigenen Erbrechten geschmälert hätten.

Geht man nun von der Tatsache aus, L. M. sollte beseitigt werden, fehlt es auch hier nicht an Motiven und es erscheint eine derartige Tat bedeutend logischer, da ja durch das Abbrennen des Objektes der Haupterbe entfernt und die Spuren des Verbrechens vernichtet worden wären.

So wurde nun in mühseliger Kleinarbeit Indiz um Indiz gesammelt und es kam der Verdacht auf den schon erwähnten Bruder des R. B. namens A. B. Wäre nämlich dieser der Täter, was durch seine Lokalkenntnisse und dem vorhandenen Motiv, Verbrennen seines eigenen Objektes, um die Versicherungssumme zu erhalten, müßte doch in seinem Haus Beweismaterial gefunden werden. Und als dann die erhebenden Beamten bei A. B. erschienen, lag die Sache fast völlig klar, da dieser eine Art Nervenzusammenbruch erlitt. Und doch, wie sich im Laufe der weiteren Erhebungen zeigte, war er der Täter nicht. Dennoch lag in seinem Haus der Schlüssel zum Verbrechen. A. B. hatte nämlich einiges Benzin in seinem Hause, welches er von seinem Bruder, der bisher am wenigsten Verdächtige, erhalten haben wollte. Von der Erhebungsexpositor Leoben wurde R. B. nun über die Herkunft des Benzins befragt und gab an, dieses von einem inzwischen nach Amerika ausgewanderten Volksdeutschen erhalten zu haben. Er brachte auch ein vorerst stichhältig scheinendes Alibi vor und so wurde zunächst in F. weitergehoben und weiter Beweismaterial gesammelt, bis den erhebenden Beamten der Zufall zu Hilfe kam.

R. B. hatte nämlich in seinem Alibi angegeben, er sei bei einer Frau in Graz gewesen und es stellte sich bei der Ueberprüfung dieser Angaben wohl heraus, daß R. B. tatsächlich dort gewesen war, doch die von ihm angegebene Zeit stimmte nicht überein. Außerdem hatte B. bei dieser Frau ein Fahrrad zurückgelassen, welches offenbar unredlicher Herkunft war, denn, wie erhoben wurde, war B. nicht im Besitz eines Fahrrades. So wollte man nun zur Festnahme des R. B. schreiten, doch dieser war inzwischen verschwunden. Sofort begann nun die Fahndung nach dem flüchtigen R. B. in größtem Stil zu laufen.

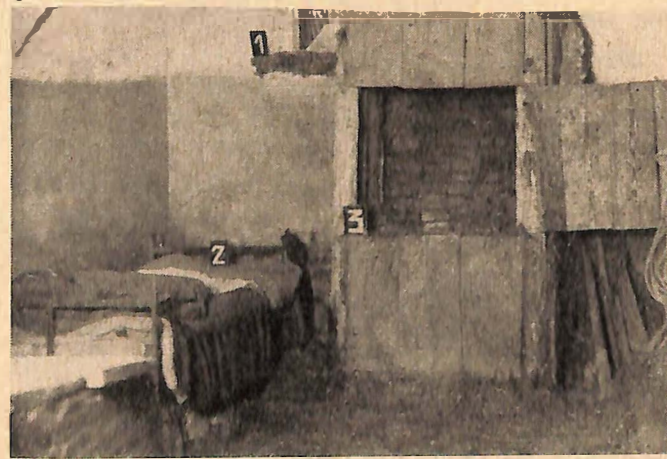
Dank der Mithilfe der Bevölkerung von F. wurde schließlich B. im Gemeindegebiet W. aufgegriffen und verhaftet.

Während der Schilderung des Herganges der Tat hielt er ausdrücklich fest, daß er keinen Brand legen wollte, sondern nur seinen Schwager und Erben L. M. zu beseitigen trachtete. Ja, er hätte sich vor Ausführung der Tat noch beim Feuerlöschteich überzeugt, ob genug Wasser darin sei, damit auch nicht sein Dachstuhl, den er ja finanzierte, verbrenne.

Bezüglich des Fahrraddiebstahls gab er an, daß er zuerst beim Stallfenster Nachschau gehalten habe, ob sich sein Schwager bereits im Bett befinde und als dies nicht zutraf, habe er sich in das Nachbardorf begeben, von wo aus er dann mit dem gestohlenen Fahrrad zurückkehrte.



Das Stallgebäude mit dem vom Täter finanzierten, neu errichteten Dachstuhl. Das Fenster an der Stirnseite ist jenes, durch welches die brennende Zeitung geworfen wurde.



Blitzlichtaufnahme der Ecke im Stallgebäude, in der K. M. schlief. (1) Das Fenster, durch welches die Zeitung fiel. (2) Bett, in welchem K. M. schlief. (3) Der halb mit Heu gefüllte Futterkasten. Am Boden ist deutlich das viele Heu zu erkennen und zeigt anschaulich wie schnell das Feuer um sich gegriffen haben würde.

VOM RECHTSSTAAT

Von Dr. FRANZ DESORT, Wien

(Fortsetzung aus der letzten Nummer)

Der Rechtsstaat im heutigen Oesterreich

Die, nach längerer Unterbrechung, heute wieder in Kraft stehende österreichische Bundesverfassung vom 1. Oktober 1920 hat vier politische Ideen zu einer staatsrechtlichen Einheit vereinigt, das demokratische, parlamentarische, rechtsstaatliche und das föderalistische Prinzip.

Wenn man bedenkt, daß der Rechtsstaatsgedanke neben den Grundrechten und der Gewaltenteilung eine rechtspolitische Grundforderung des Liberalismus darstellt, der Demokratismus hingegen eine dem Liberalismus grundsätzlich entgegengesetzte Handlungsweise aufweist, indem er die Freiheit durch Teilnahme am Staat, statt durch Freisein vom Staat erreichen will, scheinen sich in dieser österreichischen Bundesverfassung Gegensätze friedlich zu paaren.

Doch, eine Volksherrschaft ist im größeren oder kleineren Ausmaß immer fiktiv und besonders in der repräsentativen Demokratie, wo die Herrschaft von der Volksvertretung, also der Mehrheit eines kleinen Ausschnittes des Volksganzen ausgeübt wird, scheint der Bestand von Gegengewichten liberalen Ursprungs, als Sicherungen des einzelnen vor dem übermächtigen Staat — wie sie sich im rechtsstaatlichen Prinzip darstellen — notwendig zu sein.

Die Bindung der Verwaltung an die Gesetze ist eine wesentliche Errungenschaft des Verfassungsstaates. In der Bundesverfassung finden wir den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in der Formulierung des Artikels 18 BVG kodifiziert: "Die gesamte staatliche Verwaltung darf nur auf Grund der Gesetze ausgeübt werden." Nicht Rechtmäßigkeit, sondern Gesetzmäßigkeit der Verwaltung zeichnet die neueste geschichtliche Erscheinungsform des Rechtsstaates aus. Jeder, auch der begünstigende Verwaltungsakt, muß ein Gesetz oder eine vom Gesetz abgeleitete Rechtsquelle zur Grundlage haben.

Neben der disziplinarischen und strafrechtlichen Haftung der Verwaltungsorgane und der staatsrechtlichen Haftung der obersten Vollzugsorgane für die Gesetzmäßigkeit ihrer Amtstätigkeit, stehen als Krönung des rechtsstaatlichen Prinzips die Einrichtungen der Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Der Ersatz von Schäden, die durch Gesetzesverletzungen öffentlicher Organe entstehen, ist bereits ein Programmpunkt der Dezember-Verfassung von 1867, Art. 12 Abs. 3 des StGG gewesen. Doch diese rechtsstaatliche Forderung sollte nur Programmpunkt bleiben.

Erst die Zweite Republik hat durch das sogenannte Amtshaftungsgesetz, BGBl. Nr. 20/1949 die zivilrechtliche Haftung der Gebietskörperschaften und der Amtorgane, die Verpflichtung zu Schadenersatz aus schuldhaft gesetzwidriger Tätigkeit der jeweiligen Vollzugsorgane, verwirklicht.

Ein Vorzug der neuesten geschichtlichen Erscheinung des Rechtsstaates ist es, das Verhältnis von Staat und Staatsbürger durch Gesetz geregelt zu haben. Dazu gehört vor allem, unter welchen Bedingungen der Staat einer Person habhaft werden kann.

Im Rechtsstaat sind für die Festnahme einer Person nicht alle Mittel erlaubt und auch der Weg der Amtshandlung ist den zuständigen Organen durch Gesetz gewiesen. Daher kommt zum Beispiel der Regelung des administrativen Waffengebrauches im Rechtsstaat eine besondere Bedeutung zu. Das Gesetz vom 25. Dezember 1894, RGBl. Nr. 1 aus 1895, betreffend die Gendarmerie der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder und die Zusatzverordnung des Ministeriums für Landesverteidigung vom 21. März 1895, Präs. Nr. 617, regeln bis heute — mit nur wenigen Änderungen — den administrativen Waffengebrauch für den Bereich der Gendarmerie.

Zusammenfassend kann ruhig gesagt werden, daß der wesentliche Bestand der geschützten Rechte des einzelnen im Staate bereits ein Jahrhundert alt ist und die Anerkennung von Menschenrechten und der Persönlichkeit enthält.

Allein in der Eigenart der staatsrechtlichen Existenz des heutigen Oesterreich ist eine Durchbrechung des Rechtsstaatsgedankens zu erkennen. Die Tatsache, daß durch die Satzung der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 die Suprematie der Großmächte in eine rechtliche gewandelt wurde, hat sich auch auf die innerstaatliche Rechtsordnung Oesterreichs ausgewirkt. Die Souveränität ist zweifellos bei Oesterreich beschränkt, und

zwar, was sehr entscheidend ist, durch einen völkerrechtlichen Vertrag, zu dem allerdings Oesterreich bis heute noch nicht als Partner beigezogen wurde.

Der Rechtsstaatsgedanke wird im einzelnen durch die Artikel 2 lit. c, Art. 5 und Art. 6 lit. b des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 durchbrochen.

Obwohl der erste Satz des Art. 2 lit. c bestimmt, daß die Alliierte Kommission nur über die österreichische Regierung oder über andere entsprechende österreichische Behörden handeln soll, enthalten die nachfolgenden Absätze I und II bereits weitgehende Ausnahmen für den Fall, "um Recht und Ordnung aufrecht zu erhalten, falls die österreichischen Behörden dazu nicht imstande sind, oder, wenn die österreichische Regierung bzw. andere entsprechende österreichische Behörden die von der Alliierten Kommission erhaltenen Anweisungen nicht ausführen.

Der Absatz III ermächtigt die Alliierte Kommission, im Falle einer der im nachfolgenden Artikel 5, aufgezählten Angelegenheiten "direkte Maßnahmen" zu ergreifen, wobei allerdings nirgends festgesetzt ist, was unter diesem Ausdruck im Sinne des Kontrollabkommens zu verstehen ist.

Solche Angelegenheiten des Art. 5 sind, um nur die in diesem Zusammenhange am wesentlichsten anzuführen: Schutz, Obsorge und Rückerstattung von Eigentum, das den Regierungen einer der Vereinten Nationen oder deren Staatsbürgern gehört. Ferner die Ausforschung, Verhaftung und Auslieferung irgendwelcher Personen, die von einer der vier Mächte oder vom internationalen Gerichtshof wegen Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit gesucht werden. Die österreichische Regierung wird durch diesen Artikel verpflichtet, alle anderen Personen, die solcher Verbrechen beschuldigt sind und unter ihre rechtliche Gewalt fallen, abzuurteilen, jedoch unter Vorbehalt des Kontrollrechtes des Alliierten Rates hinsichtlich Verfolgung und Bestrafung solcher Verbrecher.

Damit wird dem Alliierten Rat die Ermächtigung erteilt, in die österreichische Rechtsprechung und Verwaltung nach sei-

ALTELLER FOTOLITEN

OSTERR. TABAK-REGIE

Film

BESICHTIGEN SIE DEN

ÖSTERR. TABAKREGIE

DER

Frühjahrsmesse 1953

MESSEGELENDE

Fa. Feinc. Adolf Dittrich

Wien XX, Jägerstraße 41

Kolonialwaren, Kaffee,

Tee, Gewürze



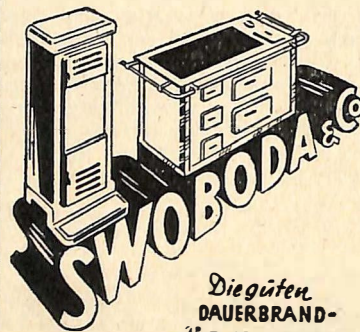
GÄRTNER & Co.

Mittersill, Land Salzburg
Telephon Nr. 48

Österreichs größte
FAHNENFABRIK

liefert prompt
**Fahnen,
Wimpel und
Abzeichen**

Eigene Stickerei, Näherei, Färberei u. Textildruckerei



AUTOMAT- KAMINE

Zentrale:
Wien XVIII, Jörgerstraße 10

Filialen:
Graz, Joanneumring 13
Linz, Hauptplatz 17
Wr. Neustadt, Bahngasse 22
St. Pölten, Hasegasse 5



IHM STORT DER REGEN NICHT —
ER HAT SEINE LEDERBEKLEIDUNG
SCHMOLL GEPFLEGT!

Sparhaus STEINECK

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Radio Berger

SPEZIALHAUS FÜR SCHALLPLATTEN

WIEN III, LANDSTR. HAUPTSTRASSE 103

Telephon U 142 84

Bietet: Radioapparate
Tonmöbel
Plattenspieler
Magnetophone
Staubsauger
Luster
Eisschränke
Elektrowaren

zu kulantesten
Teilzahlungs-
bedingungen

20 Prozent

Anzahlung, Rest nach Übereinkommen. Bis
drei Monate zinsfrei. Dienstaussweis genügt.

In technischen Fragen steht Ihnen unser beratender
Ingenieur zur Verfügung.

Provinzversand.

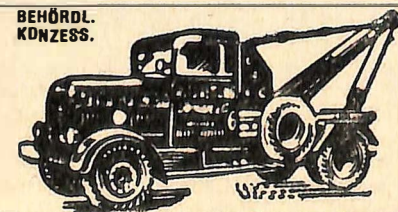
Kostenloser Prospektversand.

IROMIN

GEGEN

Grippe
Rheuma
Neuralgien

IN ALLEN APOTHEKEN



BEHÖRDL.
KONZESS.

AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
Tel. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST

nem Ermessen einzugreifen und steht durch Beeinflussung der Rechtsprechung im Widerspruch zu Artikel 87/1 BVG, wonach die Richter in Ausübung ihres Amtes unabhängig sind.

Die Durchbrechung des Rechtsstaatsgedankens geht jedoch noch weiter, indem in Art. 2 lit. d des Kontrollabkommens den "vier verschiedenen Hochkommissaren" die Ermächtigung erteilt wird, falls der Alliierte Rat keine Maßnahmen ergreift, in jeder Angelegenheit, auf die sich Art. 2 lit. c Abs. I und II, und Artikel 5 sowie Art. 8 lit. a beziehen, unabhängig in ihren entsprechenden Zonen Maßnahmen zu ergreifen.

Da unter dem Wort "Maßnahmen" unbeschränkte Ermessensfreiheit verstanden werden kann, wobei geltende österreichische Gesetze nicht nur mißachtet, sondern auch durchbrochen werden können, ist die Voraussehbarkeit der Handlungen der Besatzungsmächte für den Staatsbürger praktisch vernichtet und darin eine Erschütterung des Rechtsstaates zu sehen.

Den tiefsten Einbruch in das Gefüge des Rechtsstaates stellt der Artikel 6, lit. b dar, wonach der Alliierte Rat die österreichische Regierung oder die entsprechende österreichische Behörde jederzeit von seinem Einspruch nicht nur gegen eine legislative, sondern auch eine Verwaltungsmaßnahme der Regierung oder einer solchen Behörde in Kenntnis setzen und verfügen kann, daß die betreffende Maßnahme rückgängig gemacht wird, oder — seinem Willen gemäß — abgeändert wird.

Wenn man bedenkt, daß dadurch, abgesehen von Eingriffen in die Gesetzgebung des Bundes und der Länder, jeder, selbst der nach österreichischen Gesetzen vollkommen rechtmäßig zustandgekommene Verwaltungsakt, an dessen Ende der Bescheid einer Verwaltungsbehörde steht, durch den Einspruch des Alliierten Rates rückgängig gemacht und abgeändert werden kann, wird ersichtlich, daß dadurch die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, wie sie Art. 18 BVG festlegt, durchbrochen ist.

Durch die Erfahrungstatsache, daß beinahe jede der vier Besatzungsmächte eine andere Nuancierung nicht nur ihrer politischen, sondern auch ihrer rechtspolitischen Ziele aufweist, wird die Rechtsunsicherheit für den Staatsbürger verstärkt. Dadurch wird für ihn aber auch die Voraussehbarkeit und Berechenbarkeit des staatlichen Handelns als wesentliches Merkmal des Rechtsstaates beschränkt.

Es bleibt nur zu hoffen, daß mit dem Abschluß eines Staatsvertrages und Erlangung der vollen Souveränität auch der Durchbrechung des Rechtsstaatsgedankens Abhilfe geschaffen wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Gemeinschaftsaufgaben, denen der moderne Staat gegenübersteht, den nach liberaler Auffassung im Staatszweck äußerst begrenzten Staat zum sozialen Ordnungs- und Wohlfahrtsstaat gewandelt haben.

Der Rechtsstaatsgedanke im Sinne der Schöpfer und klassischen Vertreter dieser Idee erfuhr jedoch dadurch in seiner neuesten geschichtlichen Erscheinung eine Wandlung zum Gesetzesstaat, in dem jede Handlung eines staatlichen Organs durch Gesetz im förmlichen Sinne beschränkt und abgegrenzt ist.

Der Gesetzesstaat scheint aber auch der Verwirklichung des menschlichen Ideals der Freiheit sehr nahe zu kommen. Denn die Erfahrung aller Zeitalter hat uns gezeigt, daß die Dauer nur eine Methode erfolgreich war, um dieses Ideal menschenmöglich zu verwirklichen — und diese Methode besteht in der Herrschaft der Gesetze.

Gleichzeitig findet aber auch der Gedanke seine Erfüllung, daß die persönliche Freiheit — soll sie nicht zur Selbstvernichtung führen — nur relativ gedacht werden kann. Durch das Gesetz ist die relative Freiheit aller im Verhältnis zueinander gewährleistet.

Damit erscheint die Rechtsstaatsidee eng mit der Natur des Menschen und seinem Streben nach Freiheit verknüpft und zeitlos.

Wenn der Rechtsstaatsgedanke heute noch wach ist und Lebenskraft in sich trägt, so deshalb, weil er geschaffen wurde von den tiefsten und edelsten Trägern deutschen Geisteslebens, wie Immanuel Kant, Wilhelm v. Humboldt und Schiller, die sich von der tiefsten Achtung für die innere Würde des Menschen und der Freiheit beseelt fühlten, welche allein dieser Würde angemessen ist.

Die Geschichte zeigt uns aber auch, daß aus der Mißachtung der Rechtsstaatsidee die Devise hervorging, daß Gewalt vor Recht gehe und damit wurden die Grenzen zwischen Staat und Einzelmensch immer blasser und der Weg zur Willkürherrschaft frei.

Heute, wo wir im Zeichen weltweiter Erschütterungen, aber auch des Wiederaufbaues stehen, muß sich eine Rückkehr zum rechtsstaatlichen Denken vollziehen, wenn sich nicht die Worte eines großen Oesterreichers — Franz Grillparzer —, die dieser vor hundert Jahren sprach, als wahr erweisen sollen, nämlich daß "der Weg der neueren Bildung von Humanität durch Nationalität zur — Bestialität führt!"

Des Lebens Schiff

läuft stets — zum Niedergang, meint Logau in seinen Sinngedichten. Schiffe jeder Art pflegen versichert zu sein. Und Ihr Lebensschiff noch nicht? Dürfen wir Ihnen den prosaischen Vorschlag unterbreiten, sich einmal — wenn auch nur ganz unverbindlich — über die einfachen Modalitäten einer Lebensversicherung zu erkundigen? Wir stehen mit präzisen Informationen darüber gern zu Ihrer Verfügung. Wiener Städtische Versicherungsanstalt, Wien I, Tuchlauben 8. Geschäftsstellen im ganzen österreichischen Bundesgebiet

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



und so billig!

BRANDURSACHEN UND DEREN VERHÜTUNG

Von Gend.-Kontrollinspektor JOHANN LADENTROG
Lehrer an der Gendarmeriezentralschule in Horn

Wie aus der Statistik der Zentralstelle für Brandverhütung hervorgeht, sind im Bundesgebiet Oesterreich im Jahre 1951 bei Bränden 59 Menschen ums Leben gekommen und über 102 Millionen Schilling Brandschäden entstanden. Aehnliche Zahlen scheinen alljährlich in der Statistik der Zentralstelle für Brandverhütung auf, wobei von dieser Stelle immer wieder hingewiesen wird, daß viele Brände hätten vermieden werden können, wenn die Bevölkerung über Brandursachen und Brandverhütung entsprechend aufgeklärt worden wäre.

Es soll daher nicht nur Aufgabe der Brandverhütungsstellen und der Versicherungsunternehmungen sein, sondern auch die staatlichen Behörden sollen hier besonders aufklärend wirken und gesetzliche Bestimmungen erlassen, um Brandlegungen in Zukunft auf ein Minimum herabzudrücken, zu welchem Zwecke einige Vorschläge dienen mögen:

1. Aufklärung über Brandursachen durch Lichtbildvorträge in den Schulen, Zeigen von Kurzfilmen in den Kinos über richtige und falsche Behandlung von Zündstoffen, elektrischen Anlagen und Einschaltung von Radiovorträgen über Brandverhütung zu bestimmten Zeiten in der Dauer von zirka 15 Minuten.

2. Strengere Handhabung der örtlichen Feuerbeschau durch Abänderung der derzeitigen Vorschriften, da dieselben den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechen.

Die Feuerbeschau müßte von Fachleuten durchgeführt werden, so daß die elektrischen Lichtanlagen, Rauchfänge, Öfen, Gasanlagen, Blitzableiter, Radioanlagen mit Freiantennen und Lagerräume mit brennbaren Gegenständen usw. auch tatsächlich überprüft werden können.

Nach Abschluß der Ueberprüfung wäre an die Verwaltungsbehörde unter Anführung aller Mängel zwecks rascher Abstellung derselben, ein Bericht zu erstatten.

3. Die Feuerbeschau in den Betrieben müßte speziell geregelt und rigoros durchgeführt werden.

4. Gesetzlicher Schutz den Feuerlöschgeräten und Löschmitteln.

5. Erlassung einer Verordnung, wodurch die Gemeinden, Länder und der Bund herangezogen werden, Prämien an diejenigen Personen auszuzahlen, die Brandleger ermitteln oder durch deren Mithilfe Brandleger ausgeforscht werden konnten.

Es ist allgemein bekannt, daß die Ausforschung der Brandleger die Erhebungsorgane vor schwierige Aufgaben stellt, da in den meisten Fällen am Tatort und in dessen Umgebung keine Anhaltspunkte oder Beweise aufzufinden sind. Daher haben sich die Sicherheitsorgane bei Ausbruch eines Brandes so rasch wie möglich auf den Brandplatz zu begeben und sofort mit den Aufräumungsarbeiten zu beginnen, wobei in erster Linie der Tatort und seine Umgebung gründlich abgesucht werden müssen. Gleichzeitig ist in Erwägung zu ziehen, ob Brandlegung vorliegt oder ob das Feuer aus irgendeiner anderen Ursache entstanden sein könnte. Hierbei wären aus einer Vielzahl von Brandursachen besonders drei Hauptgruppen ins Auge zu fassen, und zwar:

Brände, die durch Naturereignisse eintreten,
solche, die durch Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit entstehen und schließlich vorsätzlich gelegte Brände.

Durch Naturereignisse entstehen die meisten Brände infolge Blitzschlag und gerade hier ist bei den Erhebungen besondere Vorsicht geboten, denn zur Zeit eines Gewitters benützen Brandleger häufig die Gelegenheit, entweder ihr oder fremdes Eigentum in Brand zu stecken, um den Eindruck zu erwecken, es handle sich um Blitzschlag.

Hierzu wäre ein bemerkenswerter Fall aus der Praxis zu erwähnen.

Im Hochsommer, an einem Samstag, ging gegen 21 Uhr 15 Minuten über der Gemeinde E. ein schweres Gewitter nieder und nach kurzer Zeit wurde Feueralarm gegeben. Als die Gendarmeriebeamten am Brandplatz erschienen, standen drei Scheunen in hellen Flammen. Im ersten Moment glaubte man an Blitzschlag, welcher Meinung auch der Besitzer der erst-abgebrannten Scheune war. Die näheren Untersuchungen am

Tatorte zeitigten aber keinen Beweis für Blitzschlag und so wurden verschiedene Möglichkeiten in Erwägung gezogen, unter anderem auch, die ganze Ortsbevölkerung zu befragen, ob jemand wahrgenommen hätte, daß es während des Gewitters im Orte eingeschlagen hat. Diese Frage wurde mit zwei Drittel verneint und als auch der Besitzer M. nach längerem Verhör gleichfalls an einem Blitzschlag zweifelte, gab er an, daß der Brand durch Kurzschluß in der elektrischen Leitung entstanden sein könnte. Auch diese Angaben konnten einwandfrei widerlegt werden und als ihm noch vorgehalten werden konnte, warum die Sämaschine und Windmühle, die ja gewöhnlich in der Scheune untergebracht sind, während des Brandes in seinem Hofe standen, antwortete er, daß er bei einem Gewitter immer die Geräte aus der Scheune gebe. Als auch noch seine Versicherungspolize überprüft wurde, konnte man eine Ueberversicherung feststellen und so kam es, daß der Besitzer M. nach längerer Zeit ein Teilgeständnis ablegte. Er behauptete nämlich, er sei kurz vor dem Gewitter in der Scheune gewesen und habe sich eine Zigarette angezündet, wodurch es wahrscheinlich zum Ausbruch des Feuers gekommen sein dürfte.

Erst nach längerer Einvernahme gab M. zu, seine Scheune deshalb angezündet zu haben, um sich mit der Versicherungsprämie eine größere Scheune aufbauen zu können.

Bei Feuersbrünsten, die durch Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit entstehen, werden die Erhebungen meistens zu oberflächlich geführt. Hier muß mit denselben genauen und gewissenhaften Nachforschungen vorgegangen werden, wie bei Brandstiftungen. So wie Mord wiederholt als Selbstmord vorgetäuscht werden, können auch Brandstiftungen als Unvorsichtigkeit oder Fahrlässigkeit hingestellt werden.

Ein besonderes Kapitel nehmen die Brandstiftungen ein. Die häufigsten Brandlegungen werden in der Absicht auf Versicherungsbetrug begangen. Zahlreich sind auch die Brände, die gelegt werden, um jemanden zu schädigen. Für diese Personen ist das Motiv meist Rache, Haß, Streit, Erbschaftsangelegenheiten, Kränkungen, abgewiesener Verehrer, politische Gegensätze und dergleichen mehr.

Eine große Anzahl von Bränden entstehen durch krank veranlagte Personen, die den Trieb haben, Feuer zu legen (Pyromanen). Besonders wäre noch auf die Brandstiftungen hinzuweisen, bei denen der Täter andere Verbrechen verschleiern will. Dies tritt häufig bei Morden, Veruntreuungen, Betrügereien und Diebstählen ein.

Es soll hier noch ein nicht alltäglicher Fall, der sich vor längerer Zeit ereignet hat, erwähnt werden, wo ein Haus und eine Scheune durch Brandlegung vernichtet wurden.

An einem Abend saßen 5 Personen im Gasthaus R. in E. beisammen und spielten Karten. Die Kartenspieler waren vom selben Ort, drei von ihnen hatten keinen besonders guten Leumund. Gegen 23 Uhr verließen die Kartenspieler das Gasthaus und begaben sich auf den Heimweg. Um 1 Uhr brach in der Scheune des Landwirtes F. ein Feuer aus, wodurch das Anwesen des Nachbarn ebenfalls mitverbrannte. Da nur Brandlegung in Betracht kam, befaßte man sich in erster Linie eingehend mit den 5 Kartenspielern und mit dem Wirt, wobei sich die Erhebungsorgane von den einzelnen Personen genau den Hergang der Spiele und die dabei gemachten Äußerungen erzählen ließen. Einer von den Kartenspielern konnte den Verlauf des Spieles sehr gut wiedergeben und machte unter anderem die Bemerkung, daß der Landwirt L. während des Spieles zu H. sagte: "Heut' wird noch einer geringer um etliche Schilling!" Diese Äußerungen wurden von den Sicherheitsorganen aufgegriffen und L. einer genauen Einvernahme unterzogen. Gleichzeitig konnte wahrgenommen werden, daß die Stiefel, die L. in der fraglichen Nacht getragen hatte, mit demselben Lehm beschmutzt waren, wie er sich in der Nähe der abgebrannten Scheune vorfand. Durch alle diese Umstände konnte L. zu einem Geständnis gebracht werden, machte jedoch über das Motiv der Tat keine Angaben.

Wenn auch den Sicherheitsorganen die Branderhebungen mühevoll und anstrengende Arbeiten verursachen, so muß dennoch mit aller Energie den Uebeltätern entgegengetreten werden, um einen Rückgang der Brände zu erreichen.

Ball

der Österreichischen Bundesgendarmerie

Von Gend.-Bezirksinspektor RUDOLF GUSENBAUER
Gendarmeriezentralkommando

Zu den repräsentativsten Veranstaltungen des Wiener Faschings zählt der nun schon traditionell gewordene Ball der österreichischen Bundesgendarmerie, der am 7. Februar 1953 unter dem Ehrenschutz von Bundeskanzler Dr. h. c. Ing. Figl, Bundesminister Oskar Helmer und Staatssekretär Ferdinand Graf in den Sofiensälen in Wien stattfand.

Durch das Erscheinen vieler Persönlichkeiten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens, sämtlicher Landesgendarmeriekommandanten, der Kommandanten der Gendarmeriezentralschule und der Gendarmerieschule des Bundesministeriums für Inneres sowie Vertreter aller Besatzungsmächte wurde dem Ball eine besondere Note verliehen.

Sämtliche Räume der Sofiensäle waren festlich geschmückt, als um 19 Uhr der Ballsaal eröffnet wurde. Weißgedeckte Tische, eine Unzahl Blumen aller Art, Palmen und Blattpflanzen fügten sich harmonisch in das Gesamtbild des Saales.

Um 20.15 Uhr ertönte zum Zeichen des offiziellen Beginnes die vom Kapellmeister I. Neusser komponierte Festfanfare. Im Anschluß daran zogen unter den Klängen der Bundeshymne die Ehrengäste, Sektionschef Wilhelm Krechler in Vertretung des Bundesministers für Inneres, Oskar Helmer (Staatssekretär Graf war erst später erschienen), Landesrat Walchner von der Niederösterreichischen Landesregierung, sowie die Sektionschefs Chaloupka und Hackl des Bundeskanzleramtes, geleitet vom Gendarmeriezentralkommandanten General Dr. Kimmel ein und 50 Paare des Jungherren- und -damenkomitees tanzten unter Leitung des Tanzmeisters Willy Elmayer-Vestenbrugg die Eröffnungspolonäse. Nach Beendigung der Polonäse wurde von der Gendarmeriekapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich ein Wiener Walzer, der bei den erwartungsvoll gestimmten Ballbesuchern begeisterte Zustimmung auslöste, angestimmt und der allgemeine Tanz begann.

Im weiteren Verlauf traten dann die Jazzkapelle der Polizei unter Leitung des Kapellmeisters Hans Ahninger und das kleine Orchester der Ravag unter persönlicher Leitung des Kapellmeisters Charly Gaudriot in ihre Rechte und spielten pausenlos zum Tanz auf.



Im Gemütlichen sorgten die Zaruba-Schrammeln, im Herzkeller die Vöslauer Spatzen und in der Bar ein beliebtes Trio für besondere Stimmung und die Besucher konnten sich je nach Eigenart der Veranlagung die jeweilige Unterhaltungsstätte auswählen.

Auch heuer konnte beim Mitternachtskabarett der humorvolle Conférencier Heinz Conrads prominente Künstler ansagen, deren Vorträge mit besonderem Beifall aufgenommen wurden.

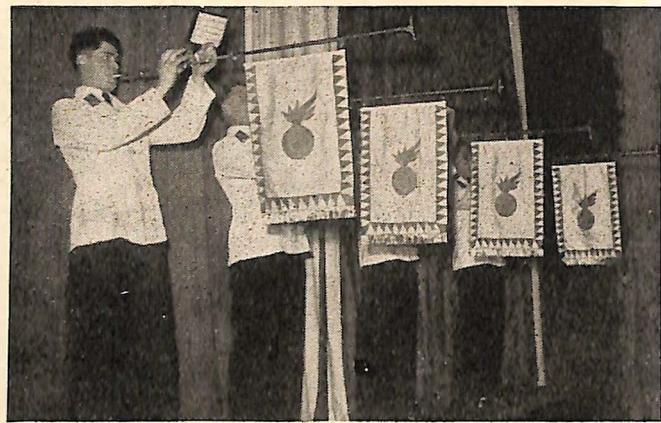
Das glanzvolle Ballfest gestaltete sich sehr abwechslungsreich und endete in den frühen Morgenstunden.

↑
Einzug des Jungherren- und -damenkomitees zur Polonäse.

Photo: Grandegger

←
Die Festgäste: Von rechts nach links: Landesrat Waltner von der Niederösterreichischen Landesregierung, Sektionschef Chaloupka, Bundeskanzleramt, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel, Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Sektionschef Krechler, Sektionschef Dr. Hackl, Bundeskanzleramt und Gend.-General Doktor Schmittner, Stellvertreter des Zentralkommandanten.





GENDARMERIEBALL 1953

veranstaltet vom
Landesgendarmeriekommando für Tirol

Von Gend.-Oberstleutnant EGON WAYDA
Stellvertreter des Landesgendarmeriekommandanten für Tirol

Zum dritten Male nach dem Krieg hat das Landesgendarmeriekommando für Tirol zu seinem Gendarmerieball eingeladen. Dieser dritte Gendarmerieball wurde am Samstag, dem 10. Jänner 1953, wieder in den gesamten Räumen des Hotels Maria Theresia in Innsbruck abgehalten. Wie in den vergangenen Jahren, wurde auch heuer dieses bereits bestens eingeführte Ballfest in Innsbruck durch die Anwesenheit einer Reihe prominenter Gäste ausgezeichnet.

Die Bühne, die auf der großen Estrade im großen Saal des Hotels Maria Theresia der bekannten Tanz- und Stimmungsmusikkapelle des Landesgendarmeriekommandos Platz bot, war stilvoll wieder mit der Transparentgranate dekoriert.

Den Ehrenschatz des Balles hatten der Landeshauptmann für Tirol, Oekonomierat Alois Grauß und der Sicherheitsdirektor für das Bundesland Tirol, Oberregierungsrat Dr. Max Stocker, übernommen. An prominenten Gästen waren ferner erschienen: Oberlandesgerichtspräsident Dr. Widmann, Oberstaatsanwalt Dr. Grünwald, Se. Magnifizenz der Rektor

der Universität Innsbruck und Präsident des Oesterreichischen Roten Kreuzes, Univ.-Prof. Dr. Burghard Breitner, der Bürgermeister der Landeshauptstadt Innsbruck, der Präsident der Innsbrucker Handelskammer, Kommerzialrat Miller, in Vertretung des Polizeidirektors von Innsbruck Oberpolizeirat Doktor Junger und Oberpolizeirat Dr. Perz, in Vertretung des Zentralinspektors der Bundessicherheitswache Innsbruck Oberst Wunsch, Major Lachetta sowie zahlreiche weitere Gäste. Von französischer Seite war der Chef der französischen Mission, Colonel Nadau mit seinem Cabinetchef Garde, der Oberkommandierende der französischen Truppen in Oesterreich, Divisionsgeneral Boyer de Latour du Moulin mit seinem Adjutanten Capitaine Petiet, ferner Colonel Belorgey, der Chef der französischen Sicherheitsdirektion, Direktor Combes, Major Mens und eine Reihe weiterer französischer Offiziere erschienen.

In bester Stimmung wurde in allen Sälen des Hotels fleißig getanzt und bald herrschte überall fröhlichste Stimmung und lustiges Faschingstreiben.

Die gerade um diese Zeit in Innsbruck herrschende starke Grippewelle hat den Landesgendarmeriekommandanten, der gleichfalls daran erkrankt war, gehindert, am Ballfest teilzunehmen. Aus dem gleichen Grunde konnte auch der Sicherheitsdirektor beim Ball nicht erscheinen.

Alles in allem kann der Ball als gesellschaftliches Ereignis und als durchaus gelungen angesehen werden und hat sich seinen Platz im Innsbrucker Ballkalender erobert, aus dem nicht mehr wegzudenken ist.



Gend.-Oberstleutnant Wayda heißt den Landeshauptmann von Tirol, Oekonomierat Alois Grauß, herzlich willkommen.

Fanfarenklänge eröffnen den 3. Ball des Landesgendarmeriekommandos für Tirol.

Wiener
Rathauskeller
TREFFPUNKT DER GUTEN
GESELLSCHAFT
OTTO KASERER

O.K.

BÄRENKELLER

EINGANG DURCH DIE O.K.-HALLE

KÄRNTNERSTRASSE 61 SEHENSWÜRDIGKEIT WIENS

Restaurant in der
Bösendorferstraße
Kaffeehaus mit
eigener Konditorei
Freizügige Selbstbe-
dienungshalle
TEDDY-BAR

Für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir sämtliche Bedarfsartikel

PHOTO-KONSUM

Inhaber:

Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI

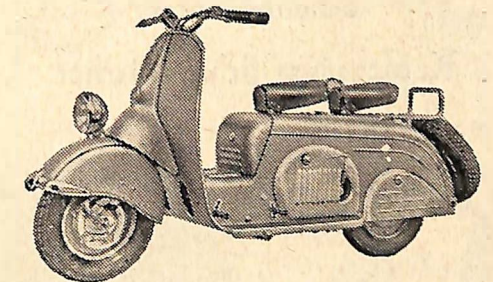
Capistrangasse 2

Telephon A 35 0 81 und B 25 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der

Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie



DER NEUE

Supercaller

Lahee L 200

das komfortable Hochleistungsfahr-
zeug! Mit Beiwagen auch für 3 Per-
sonen und Gepäck

KURZFRISTIG LIEFERBARI

LOHNERWERKE G.m.b.H.

I., WALFISCHGASSE 10, R 93 4 85

HERREN- UND KNABENKLEIDUNG
FERTIG UND NACH MASS

*
UNIFORMEN UND EFFEKTEN

*
SPESENFREIE TEILZAHLUNGEN
NACHNAHMEVERSAND

Tiller

WIEN VII, MARIAHILFER STRASSE 22

Übersiedeln!



Conrad v. Hötzen Dorfstr. 37a

Telephon 15 28

SCHWERSTTRANSPORTE-
INTERNATIONALE SPEDITION
AUTO-SCHNELLDIENST GRAZ-WIEN

Das Neueste

Mäntel und Anzüge aus
Gabardine und Cord
Sakkos und Einzelhosen
Billigste Preise

JOSEF Schirmer
INNSBRUCK
nur Meraner Straße 4

Für das Frühjahr

Loden- u. Cordsteireranzüge
Mäntel aus Ballonseide
Org. Ninoflex- u. Changeant-
Mäntel
Zahlungserleichterung

MÖBEL

EIN NEUES ANGEBOT:
SCHLAFZIMMER „IDEAL“

Vollrundbau, Edelfurniere

3590.— S 3730.— S 3880.— S

4190.— S 4330.— S 4480.— S

Es gibt kein besseres Zimmer zum gleichen Preis
Wohnzimmer 3980.— S, Schrank 3tlg. Vollbau 1760.— S

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7—12

Auto-Provinzversand / Zahlungserleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

Schiffleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/114

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl
Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayr. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gend.-Major Käs. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. — Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

MINIMAX
 Feuerlöschapparate Ges. m. b. H.
 Wien XV, Herklotzgasse 23
 Tel. R 33 303

Naßlöcher Tetralöcher
 Schaumlöcher
 Kohlensäure-Schneelöcher



Walter Niemetz

Wien — Linz
 Schokolade- und Zuckerwarenfabrik

Alleinige Fabrikation der
ORIGINAL SCHWEDENBOMBEN

FABRIK UND ZENTRALE:
 Wien III, Rennweg 50, Telephon B 51 255
 Konditorei Café Linz, Telephon 22 504
 Hauptgeschäft: Fadingerstraße 23
 Filiale: Neuer Markt am Südbahnhof



BATTERIE-FABRIK

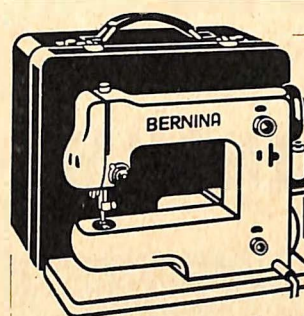
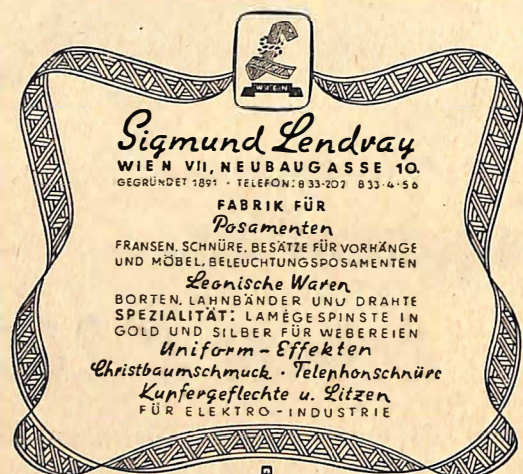
Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
 Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

Ihre Ausstattung in
Teppichen - Vorhängen

Möbelstoffen, Linoleum, Wachsdruck
 Bettdecken, Federbetten
 Bett- und Tischwäsche
 bei



Salzburg, Alter Markt 2 Tel. 1257



BERNINA-Portable
 (Schweiz)

Die erste tragbare
 Zickzack-
 Nähmaschine



General-
 vertretung
 Tel. B 24 2 61

WIEN VI
 Mariahilfer Straße 51

„Seeadler“

FISCHINDUSTRIE · GESELLSCHAFT m. b. H.

WIEN XX/20
 NORDWESTBAHNHOF



Chemische Fabrik

**Wilhelm
 Neuber A. G.**

Wien VI, Brückengasse 1
 Telephon B 27 5 85


**Österreichische
 Brau-Aktiengesellschaft**

Zentralverwaltung:
 Linz, Lustenau 63

BRAUEREI LIESING MIT MÄLZEREI
 BRAUEREI WIESELBURG
 LINZER BRAUEREI
 BRAUEREI GMUNDEN
 STERNBRAUEREI SALZBURG
 HOFBRAU KALTENHAUSEN MIT MÄLZEREI
 GASTEINER THERMALWASSERVERSAND
 BRAUEREI KUNDL
 BÜRGERLICHES BRAUHAUS INNSBRUCK
 BRAUEREI REUTTE

Gendarmerie-General Dr. Josef Kimmel
 schreibt:
 ...willkommene und wertvolle Bereicherung der Fachliteratur...

Das österreichische Polizeirecht

Mit einschlägigen Vorschriften und erläuternden Bemerkungen
 sowie einem Sachverzeichnis

Herausgegeben von
Dr. Willibald Liehr und **Dr. Albert Markovics**
 Sektionsrat im BM. f. Inneres Ministerialrat im Bundeskanzleramt

I. Teil
Polizeibehörden u. Sicherheitsorgane
 80. 560 Seiten. Brosch. S 53.60, Ganzleinen geb. S 63.—

II. Teil
Materielles Polizeirecht (in 2 Bänden)
 Erster Band: 80. 726 Seiten. Brosch. S 91.—, Ganzleinen geb. 106.— S
 Zweiter Band: 80. 508 Seiten. Brosch. S 96.20, Ganzleinen geb. 112.— S

Der I. Teil umfaßt Organisation und Wirkungsbereich der Po-
 lizeibehörden und Bundessicherheitsorgane. Der II. Teil ent-
 hält alle einschlägigen Gesetze, Verordnungen und Erlässe in
 ihrem geltenden Wortlaut und mit zahlreichen für die Praxis
 wichtigen Anmerkungen.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen oder beim
 Verlag Manz, Wien I, Kohlmarkt 16

Die Anforderungen, die an die
 Gendarmeriebeamten gestellt wer-
 den, verlangen nicht nur körperliche
 Tüchtigkeit, sondern auch geistige
 Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlußprüfung**
 durch ein ordentliches Selbststudium
 ein gediegenes Wissen aneignen
 will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-
 graphie, die den gesamten Stoff
 in leicht faßlicher Form mit vielen
 Übungen, Aufgaben und ihren
 Lösungen bringen. Jeder Lehrgang
 umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der
 Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32

UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
 nach Ing. Ernst Roller
 Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
 und Forschung
 Bauteile zur Mechanik
 Bauteile zur Elektrizitätslehre
 Bauteile zur Optik
 Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
 nach Prof. Dr. Ernst Hauer
 Experimentiergeräte
 Chemikaliensätze
 Untersuchungsgeräte
 Chemischer Laborbedarf
 Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.
 Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

Der neue

PHILISHAVE

mit 2 Scherköpfen
ist eingelangt

Teilzahlung bis zu 12 Monatsraten bei

RADIODOKTOR

F. NOVOTNY, Krems a. d. D., Tel. 197
FILIALE LERCHENFELD
Postversand

H. GRAF Thermoplastische Kunststoffe

Innsbruck, Burggraben 31 / Tel. 5520

Original-deutsche **Perlon-Lederplastik** für alle Zwecke. Berufe und Sport. Perlon-Lederbekleidung (Mäntel, Motorradanzüge usw.) wasserdicht, windfest, kälte- und hitzebeständig, ölsäure-, schab- und bruchfest, mit Sommer- und Winterriemung. Mäntel schon ab \$ 350.—

Lieferant für Polizei- und Gendarmerieausrüstung!
Unsere Vertreter sind ständig unterwegs und besuchen und beraten auch Sie im Rahmen unseres Kundendienstes

Die Polstermöbel- und Spezialmatratzenwerkstätten

Rittberger & Co.

SAALFELDEN (Salzburg) Tel. 237

empfehlen ihre reichsortierten **Qualitätserzeugnisse** der gesamten Exekutive mit **Sonderangeboten**.

Günstige **Teilzahlungsmöglichkeit**, **Franko-Lieferung** nach überallhin. Teilen Sie uns noch heute Ihre Wünsche mit, wir werden Sie rasch, gut und zufriedenstellend bedienen.

METALLDRAGEWERK

Franz Petzl

Erzeugung von Emblemen aller Art für Polizei, Gendarmerie, Feuerwehr usw.

WIEN XV, BRAUNHIRSCHENGASSE 22 — TEL. R 38 257

MEM

PARFÜMERIEN u. SEIFEN

MIT DEM ROTPUNKT

zur täglichen Körperpflege

in allen einschlägigen Fachgeschäften erhältlich

„HEMTEX“ führt jede Art von Bettwäsche, Garnituren u. Meterware, Woldecken, Steppdecken, Flaneldecken u. Flanelleintücher, Damen-Winter- u. Übergangsmäntel, Vistra- und Shantungblusen, Pyjama, Schlafrocke und Handtücher

»hemtex«

Wien III, Zaunergasse 3

alles auf 6 Monatsraten, in hervorragender Qualität u. zu günstigen Preisen!

WERTHEIM

Büro-Stahlmöbel



WIEN X, WIENERBERGSTRASSE 21-23 · TEL U 46-5-45
WIEN I, WALFISCHGASSE 15 · TELEFON R 25-305

Nie müd

wirst Du mit

Meingast

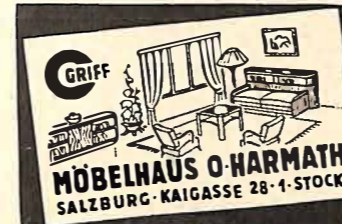
Schuh!

Skischuhe, Bergschuhe, Sporthalbschuhe aus den Sportschuh-Fachwerkstätten

FRANZ MEINGAST

GMUNDEN

In den besten Fachgeschäften erhältlich!



MÖBEL ALLER ART
IN HOHER QUALITÄT
ZU NIEDEREN PREISEN
TEILZAHLUNG - BOMBENSCHNEIDE
MÖBELHAUS O-HARMATH
SALZBURG-KAIGASSE 28·1-STOCK



Büromöbel-Großfilcherei

Alois Höfinger

II., Obere Donaustraße 73
Tel. A 46 0 16

EINE FREUDE
FÜR ALLE
MÄNNER!

RASIERCREME
ANTISEPTIKUM

TARR

SCHERK

„Schärdinger“

OBERÖSTERREICHISCHER MOLKEREIVERBAND

reg. Gen. m. b. H.

Größte und älteste
milchwirtschaftliche Erzeugervereinigung Österreichs
in Milch, Butter, Käse,
Eier, Honig und Geflügel

Zentrale: Schärding am Inn

BRÜDER BERGHOFER

EISEN - EISENWARENGROSSHANDLUNG

WIEN - HERNALS

XVII., HERNALSER HAUPTSTRASSE 88
Fernruf A 27 500
Fernschreiber 1496

WEBWARENFABRIK

Alois Koller

WIEN X, PUCHSBAUMGASSE NR. 25 - 27

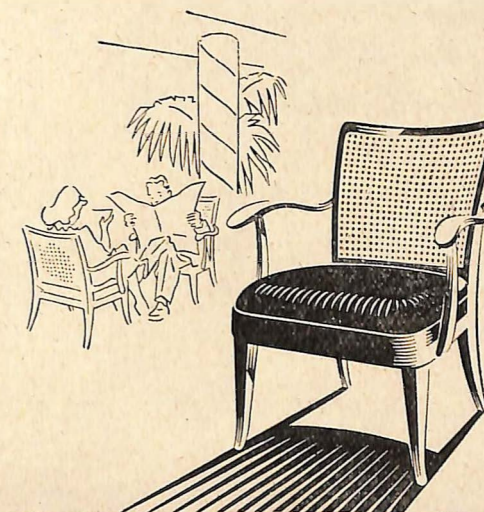
NONDORFER TEXTILFABRIK

Hans Koller

NONDORF, POST HOHENEICH, NO.

Einlagestoffe

Verkaufsbüro Wien I, Rudolfsplatz 6



Auf
AUSTRO-SESSEL
sitzt man gut

WIESNER - HAGER - ALTHEIM, O. Ö.
REPRÄSENTANZ WIEN: I, HERRENGASSE 2 · TEL. U 26 0 31

ERHÄLTlich IN DEN FACHGESCHÄFTEN

PATRIA

SPINNEREI UND WIRKWARENFABRIKEN AG.
HEIDENREICHSTEIN, NÖ.

BETRIEBE: Heidenreichstein, NÖ., Tel. Nr. 2, Fernschreiber 1839
Edelmühle Amaliendorf Pfaffenschlag

Zentrale und Verkaufsbüro

Wien I, Werdertorgasse 5, Telephon U 22 0 16,
U 26 2 75, Fernschreiber 1840

Erzeugnisse der Wirkerei und Strickerei

Herren-, Damen- u. Kinderstrümpfe aus Perlon,
Nylon, Seide, Kunstseide, Wolle, Baumwolle,
Zellwolle, Mischgarn, Streich- und Vigogne-
garne sowie Wollhandschuhe

Erzeugnisse der Spinnerei

Streich- und Vigognegarne, Schlauchcopse



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,
Bodenbelag,
Papierservietten,
Klosettpapiere,
Kartonagestreifen,
Bunt- u. Dekorationspapiere,
Tischbelag,
Einbreitpapiere

Bekleidungshaus

„Texhages“

Textil-Handelsges. m. b. H.

WIEN VII, Neubaugasse 28, Tel. B 30 5 85, B 36 307

LINZ, gegenüber Hauptbahnhof, Tel. 27 8 12

Sämtliche Bekleidung für Herren,
Damen und Kinder

Schuhe aller Art, Bettwaren (Stepp-
decken, Matratzen usw.), Teppiche,
Stoffe usw.

gegen zinsfreie Teilzahlung bis
6 Monate (Ausnahmsbestimmungen
möglich)

IN LINZ auch Koffer- und Lederwaren und eigene
Sportabteilung (Skier, Rodeln usw.)

Zum Einkauf ist mitzubringen: Diensausweis,
letzter Lohn- oder Gehaltsstreifen

DER "HALBFERTIGE"

FEINMASSARBEIT

MASSARBEIT

ÖSTERREICHS FÜHRENDES SPEZIALHAUS FÜR DEN HERRN



AUSTRIAS LEADING
MEN'S WEAR STORE

Teller
VON DER LANDSTRASSE

TOUT POUR MONSIEUR
ORIGINAL ENGLISCHE STOFFE

WIEN III. LANDSTR. HAUPTSTR. 88 - 90

U 16 2 86